

EINHEIT IN VIELFALT –
EINE VERFASSUNG FÜR ALLE SYRER*INNEN

ENTWURF EINER SYRISCHEN VERFASSUNG

Kommentierte Fassung

Europäisches Zentrum für Kurdische Studien
European Center for Kurdish Studies



Seit 2017 organisiert das Europäische Zentrum für Kurdische Studien Dialogworkshops mit Mitgliedern der syrischen Opposition. Die Teilnehmer*innen dieser Workshops entwickelten zunächst Prinzipien für einen zukünftigen demokratischen syrischen Staat. Im Jahr 2018 wurden diese Grundsätze in einen Verfassungsentwurf umgesetzt. Im Sinne eines Living Papers wird auch der Verfassungsentwurf in Dialogworkshops weiterentwickelt. Bisher beteiligten sich mehr als hundert syrische Oppositionsmitglieder an der Diskussion über den Inhalt dieses Dokuments. Die Inhalte des Entwurfes spiegeln die Diskussionen der Dialogworkshops wieder, dies bedeutet jedoch nicht, dass auch alle Teilnehmer*innen allen Punkten dieses Papiers zustimmen. Der Verfassungsentwurf ist nur für den internen Gebrauch bestimmt und eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung ist nicht gestattet.

Europäisches Zentrum für Kurdische Studien
European Center for Kurdish Studies



Europäisches Zentrum für Kurdische Studien

Project: Power Sharing for a United Syria

Emser Straße 26

Berlin 12051

Germany

mail@kurdologie.de

+49 30 67 96 85 27

© 2021 | Berlin

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	1
KAPITEL I – GRUNDLAGEN.....	1
ARTIKEL 1 (SYRIEN)	1
ARTIKEL 2 (TERRITORIUM)	3
ARTIKEL 3 (SYRISCHES VOLK)	4
ARTIKEL 4 (INKLUSIVITÄT UND REPRÄSENTATIVITÄT)	5
ARTIKEL 5 (VORRANG DER VERFASSUNG, GELTUNG DES VÖLKERRECHTS)	5
ARTIKEL 6 (DEMOKRATIE)	6
ARTIKEL 7 (RECHTSSTAAT)	7
ARTIKEL 8 (VERANTWORTLICHKEIT)	9
ARTIKEL 9 (BUNDESSTAAT)	10
ARTIKEL 10 (SOZIALSTAATLICHKEIT)	11
ARTIKEL 11 (SITZ)	11
ARTIKEL 12 (FLAGGE, HYMNE, FEIERTAG).....	12
ARTIKEL 13 (SPRACHEN)	12
ARTIKEL 14 (STAAT UND RELIGION)	12
ARTIKEL 15 (NATÜRLICHE RESSOURCEN).....	13
ARTIKEL 16 (INDIVIDUELLE UND GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG)	13
KAPITEL II – GRUND- UND MENSCHENRECHTE	14
ARTIKEL 17 (MENSCHENWÜRDE).....	14
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	15
ARTIKEL 18 (MENSCHENRECHTSKONVENTIONEN)	15
ARTIKEL 19 (BINDUNGSWIRKUNG)	17
ARTIKEL 20 (GRUND- UND MENSCHENRECHTSTRÄGERSCHAFT).....	18
ARTIKEL 21 (DURCHSETZUNG)	18
ARTIKEL 22 (GRUNDRECHT- UND MENSCHENRECHTSEINSCHRÄNKUNG)	19
ARTIKEL 23 (FOLGEN VON GRUND- UND MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN)	22
B. GRUND- UND MENSCHENRECHTSKATALOG.....	23
ARTIKEL 24 (RECHT AUF LEBEN).....	23
ARTIKEL 25 (RECHT AUF UNVERSEHRTHEIT).....	24
ARTIKEL 26 (RECHT AUF PERSÖNLICHE FREIHEIT).....	24
ARTIKEL 27 (WILLKÜRVERBOT)	24
ARTIKEL 28 (RECHTSGLEICHHEIT UND DISKRIMINIERUNGSVERBOT)	24
ARTIKEL 29 (GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN).....	25
ARTIKEL 30 (KULTURELLE SELBSTBESTIMMUNG).....	26
ARTIKEL 31 (EHE UND FAMILIE)	26
ARTIKEL 32 (SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN)	28
ARTIKEL 33 (MEINUNGS- UND MEDIENFREIHEIT).....	29
ARTIKEL 34 (WISSENSCHAFTS- UND KUNSTFREIHEIT)	29

ARTIKEL 35 (VERSAMMLUNGS- UND VEREINIGUNGSFREIHEIT)	30
ARTIKEL 36 (GEDANKEN-, GEWISSENS- UND RELIGIONSFREIHEIT)	30
ARTIKEL 37 (WIRTSCHAFTSFREIHEIT)	31
ARTIKEL 38 (NIEDERLASSUNGSFREIHEIT)	31
ARTIKEL 39 (RECHT AUF ASYL UND SCHUTZ VOR AUSLIEFERUNG)	31
ARTIKEL 40 (RECHT AUF SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE)	32
ARTIKEL 41 (RECHT AUF EIGENTUM)	32
ARTIKEL 42 (POLITISCHE RECHTE)	33
ARTIKEL 43 (PARTEIENFREIHEIT)	33
ARTIKEL 44 (MITBESTIMMUNG IN DER BILDUNG UND AM ARBEITSPLATZ)	34
ARTIKEL 45 (PETITIONSRECHT)	35
ARTIKEL 46 (ALLGEMEINE RECHTE GEGENÜBER STAATLICHEN BEHÖRDEN)	35
ARTIKEL 47 (RECHTE IM GERICHTSVERFAHREN)	36
ARTIKEL 48 (RECHTE IM STRAFVERFAHREN)	37
ARTIKEL 49 (RECHTE BEI FREIHEITSENTZUG)	38
ARTIKEL 50 (RECHT AUF BILDUNG)	39
ARTIKEL 51 (RECHT AUF ARBEIT)	40
ARTIKEL 52 (RECHT AUF MEDIZINISCHE VERSORGUNG)	40
ARTIKEL 53 (RECHT AUF ANGEMESSENE LEBENSBEDINGUNGEN)	41
ARTIKEL 54 (RECHT AUF SOZIALE SICHERUNG)	41
KAPITEL III – ZUSTÄNDIGKEITEN VON BUND, REGIONEN UND KOMMUNEN	42
ARTIKEL 55 (GRUNDSÄTZE DER ZUSTÄNDIGKEITSVERTEILUNG)	42
ARTIKEL 56 (ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN BUND, REGIONEN UND KOMMUNEN)	43
ARTIKEL 57 (FINANZIERUNG DER STAATLICHEN AUFGABEN)	43
ARTIKEL 58 (AUSSCHLIESSLICHE ZUSTÄNDIGKEITEN DES BUNDES)	43
ARTIKEL 59 (KONKURRIERENDE ZUSTÄNDIGKEITEN DES BUNDES)	44
ARTIKEL 60 (ZUSTÄNDIGKEITEN DER REGIONEN)	46
ARTIKEL 61 (ZUSTÄNDIGKEITEN DER KOMMUNEN)	47
KAPITEL IV – BUNDESBEHÖRDEN	47
A. PARLAMENT	47
ARTIKEL 62 (BIKAMERALISMUS)	48
ARTIKEL 63 (WAHL DER ERSTEN KAMMER)	48
ARTIKEL 64 (WAHL DER ZWEITEN KAMMER)	49
ARTIKEL 65 (WAHL DES KAMMERPRÄSIDENTEN/ DER PRÄSIDENTIN)	50
ARTIKEL 66 (STELLUNG DER PARLAMENTSMITGLIEDER)	50
ARTIKEL 67 (ARBEITSWEISE)	50
ARTIKEL 68 (ZUSTÄNDIGKEITEN)	51
ARTIKEL 69 (GESETZGEBUNG)	51
ARTIKEL 70 (DRINGLICHE GESETZGEBUNG)	52
ARTIKEL 71 (WAHLBEFUGNISSE)	52
ARTIKEL 72 (AUFSICHTS- UND KONTROLLBEFUGNISSE)	53

ARTIKEL 73 (ABBERUFUNGSBEFUGNISSE)	54
ARTIKEL 74 (WEITERE BEFUGNISSE).....	54
ARTIKEL 75 (AUFLÖSUNG DES PARLAMENTS).....	55
B. PRÄSIDENT/IN	55
ARTIKEL 76 (WAHL).....	55
ARTIKEL 77 (ZUSTÄNDIGKEIT)	56
ARTIKEL 78 (MITWIRKUNG AN DER GESETZGEBUNG)	56
ARTIKEL 79 (VAKANZ).....	57
C. REGIERUNG	57
ARTIKEL 80 (ZUSAMMENSETZUNG)	57
ARTIKEL 81 (ERNENNUNG).....	58
ARTIKEL 82 (ZUSTÄNDIGKEIT DER REGIERUNG).....	58
ARTIKEL 83 (NOTSTAND).....	59
D. VERWALTUNG, MILITÄR UND POLIZEI	60
ARTIKEL 84 (VERWALTUNG).....	60
ARTIKEL 85 (MILITÄR)	60
ARTIKEL 86 (POLIZEI).....	60
E. JUSTIZ	61
ARTIKEL 87 (UNABHÄNGIGKEIT DER JUSTIZ).....	61
ARTIKEL 88 (ZUSAMMENSETZUNG DER JUSTIZ)	62
ARTIKEL 89 (BESTELLUNG DER RICHTERSCHAFT).....	62
ARTIKEL 90 (VERFASSUNGSGERICHT)	63
ARTIKEL 91 (BESTELLUNG DER VERFASSUNGSRICHTER/INNEN).....	64
ARTIKEL 92 (RECHTSPRECHUNGSZUSTÄNDIGKEITEN DES VERFASSUNGSGERICHTS)	64
ARTIKEL 93 (STAATSANWALTSCHAFT)	66
F. UNABHÄNGIGE KOMMISSIONEN	67
ARTIKEL 94 (BESTELLUNG DER MENSCHENRECHTSKOMMISSION).....	67
ARTIKEL 95 (ZUSTÄNDIGKEITEN DER MENSCHENRECHTSKOMMISSION)	68
ARTIKEL 96 (BESTELLUNG DER WAHLKOMMISSION).....	69
ARTIKEL 97 (ZUSTÄNDIGKEITEN DER WAHLKOMMISSION)	69
ARTIKEL 98 (BESTELLUNG DER RICHTERWAHLKOMMISSION)	69
ARTIKEL 99 (ZUSTÄNDIGKEITEN DER RICHTERWAHLKOMMISSION).....	69
ARTIKEL 100 (BESTELLUNG DER FINANZKOMMISSION).....	70
ARTIKEL 101 (ZUSTÄNDIGKEITEN DER FINANZKOMMISSION)	71
KAPITEL V – DAS FINANZWESEN	71
ARTIKEL 102 (FINANZAUTONOMIE)	71
ARTIKEL 103 (ZÖLLE UND STEUERN)	71
ARTIKEL 104 (NATÜRLICHE RESSOURCEN).....	72
ARTIKEL 105 (FINANZTRANSFER)	72
ARTIKEL 106 (RECHNUNGSHOF)	73
KAPITEL VI – BILDUNGSWESEN	74

ARTIKEL 107 (ZUSTÄNDIGKEITEN).....	74
ARTIKEL 108 (UNTERRICHTSSPRACHEN)	74
KAPITEL VII – VERFASSUNGSÄNDERUNG	74
ARTIKEL 109 (VERFASSUNGSÄNDERUNG).....	74
ARTIKEL 110 (SCHRANKEN DER VERFASSUNGSÄNDERUNG)	75
ANHANG – BESTIMMUNGEN ZUR TRANSITION	76
ARTIKEL 1 ANHANG (GRUNDSÄTZE DER TRANSITION)	76
ARTIKEL 2 ANHANG (ÜBERGANGSREGIERUNG).....	76
ARTIKEL 3 ANHANG (VERFASSUNGSKOMITEE)	76
ARTIKEL 4 ANHANG (ÜBERGANGSVERFASSUNG)	76
ARTIKEL 5 ANHANG (RECHT AUF RÜCKKEHR)	77
ARTIKEL 6 ANHANG (BILDUNG DER REGIONEN)	77
ARTIKEL 7 ANHANG (DURCHFÜHRUNG DER ERSTEN WAHLEN)	78
ARTIKEL 8 ANHANG (VOLKSZÄHLUNG UND WÄHLERREGISTRIERUNG).....	78
ARTIKEL 9 ANHANG (PROVISORISCHE ANORDNUNGEN)	79
ARTIKEL 10 ANHANG (BESTELLUNG DER TRANSITIONS- UND VERSÖHNUNGSKOMMISSION)	79
ARTIKEL 11 ANHANG (ZUSTÄNDIGKEITEN DER TRANSITIONS- UND VERSÖHNUNGSKOMMISSION)	80
ARTIKEL 12 ANHANG (ENDGÜLTIGE VERFASSUNG)	81

Vorschlag für eine syrische Verfassung

PRÄAMBEL

In dem Willen, einen demokratischen Wandel in Syrien herbeizuführen, Würde, Rechte und Freiheiten jedes Einzelnen und der Gruppen zu achten und zu schützen und die Vielfalt innerhalb des Landes anzuerkennen und zu fördern;

In der Überzeugung, dass sich die Maßstäbe für das gerechte Zusammenleben in Syrien aus der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und den Menschenrechtskonventionen der UNO ergeben und dass Syrien der rechtlichen und tatsächlichen Gleichberechtigung aller Menschen, namentlich der gleichen Rechten von Frauen und Männern, verpflichtet ist;

In dem Willen, die Unabhängigkeit Syriens zu sichern und friedliche Beziehungen zu den Nachbarländern zu pflegen und offen und wirksam mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten;

In dem Wunsch, den Rechtsstaat zu sichern, Ausgrenzung und Benachteiligung ein Ende zu setzen und im Geiste der Aussöhnung ein friedliches Zusammenleben zu sichern;

In der Überzeugung, dass die Vielfalt Syriens eine Aufteilung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie eine bundesstaatliche Zusammenarbeit erfordert;

Im Streben, die allgemeine Wohlfahrt, die Chancengleichheit, die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu fördern und den zukünftigen Generationen die Lebensgrundlagen zu sichern, gibt sich das syrische Volk diese Verfassung.

KAPITEL I – GRUNDLAGEN

ARTIKEL 1 (SYRIEN)

1. Syrien ist ein demokratischer Staat. Alle Staatsgewalt beruht auf dem Willen des Volkes und wird zum Wohl der Bevölkerung ausgeübt.

Kommentar

PRÄAMBEL Die Präambel bildet die Brücke zwischen Vergangenheit und Zukunft und hält die wichtigsten Werte des Staates fest. Die Präambel ist Teil der Verfassung und verbindlich. Sie begründet jedoch keine Rechte und Pflichten, die vor Gericht durchgesetzt werden könnten. Ihr Zweck besteht darin, das Selbstverständnis des Staates zum Ausdruck zu bringen und als Auslegungshilfe für die Verfassung zu dienen.

KAPITEL I Im Grundlagenteil sind jene Prinzipien und Regeln festgehalten, die das gesamte Syrien betreffen und für alle Ebenen des Staates verbindlich sind. Die Art. 1 bis 10 sind von der Ewigkeitsklausel (Art. 110) erfasst. Sie dürfen weder aufgehoben noch in ihrer Wirkung maßgeblich beschränkt werden.

ARTIKEL 1.1 Damit steht aus Prinzip fest, dass die bundestaatliche, die regionale und die lokale Ebene Syriens demokratisch organisiert sein müssen. Die Bestimmung verankert beide Facetten der Demokratie: Alle Entscheide des

2. Syrien ist ein Rechtsstaat, der die Grundsätze der Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz achtet und schützt und verpflichtet ist, alle Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit einzuhalten.
3. Syrien ist ein Bundesstaat, der die Macht und die Ressourcen gerecht zwischen der bundesstaatlichen, der regionalen und der kommunalen Ebene teilt.

Staats müssen sich auf den Willen des Volks zurückführen lassen (Input-Demokratie) und im Interesse der Bevölkerung und zu deren Wohl ausgeübt werden (Output-Demokratie). Genaueres ergibt sich aus Art. 6 (Demokratie), Art. 42 (Politische Rechte) und den Regelungen zu den einzelnen Behörden.

In engem Zusammenhang mit der Demokratie steht auch Art. 4, der klarstellt, dass Syrien nicht einer reinen Mehrheitsdemokratie verpflichtet ist, sondern auf die angemessene Mitwirkung aller gesellschaftlichen Gruppen setzt.

ARTIKEL 1.2 Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit wird in Art. 7 und Art. 8, bei den Verfahrensgarantien und im Abschnitt über die Justiz näher ausgeführt.

ARTIKEL 1.3 Dieses Prinzip wird namentlich in Art. 9 und im Kapitel III konkretisiert.

Die Bundesstaatlichkeit ist vorgesehen, weil sie sowohl die Demokratie als auch die Rechtsstaatlichkeit verstärkt. Sie dient der politischen Vielfalt, indem sie verschiedenen politischen Kräften erlaubt auf lokaler und regionaler Ebene Verantwortung zu übernehmen. Sie fördert damit insbesondere auch die politische Mitwirkung der Frauen. Indem die Bundesstaatlichkeit die horizontale Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative durch eine vertikale Gewaltenteilung ergänzt, bietet sie außerdem zusätzlichen Schutz vor Machtmissbrauch und Diktatur.

Die Bundesstaatlichkeit bietet auch bewährte Mechanismen zum friedlichen Umgang mit ethnischer, sprachlicher, religiöser und konfessioneller Vielfalt. Sie ermöglicht Gruppen sich in ihrer Region oder Kommune selbst zu verwalten und ihre kulturelle Besonderheit zu bewahren, indem sie sowohl die regionale und lokale Selbstbestimmung, als auch die wirksame Mitwirkung aller Gruppen im Bundesstaat garantiert, leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Stabilität des

4. Syrien ist ein Sozialstaat. Er sorgt für Chancengleichheit und soziale Sicherheit.

ARTIKEL 2 (TERRITORIUM)

1. Das Territorium Syriens ist durch diese Verfassung gewährleistet. Es besteht aus den Regionen Syriens.
2. Das Territorium der Regionen besteht aus den Kommunen.
3. Änderungen im Territorium bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung. Sie ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnimmt und mindestens zwei Drittel der Fusion oder der Teilung zustimmen.
4. Die Fusion oder Teilung von Regionen tritt in Kraft,

Landes, zum Frieden und zur territorialen Integrität. Schließlich sichert die Bundestaatlichkeit eine den verschiedenen Regionen angepasste wirtschaftliche Entwicklung und stellt eine effiziente und bürgernahe Versorgung mit staatlichen Dienstleistungen sicher. Auch während der Zeit der Transition und des Wiederaufbaus scheint es unerlässlich, dass Entscheidungen möglichst von der betroffenen Bevölkerung selbst gefällt werden.

ARTIKEL 1.4 Die Sozialstaatlichkeit wird in Art. 10 und im Grundrechtsteil konkretisiert. Chancengleichheit und soziale Sicherheit dienen der Gerechtigkeit und der Stabilität, da sie die Zugehörigkeit zum syrischen Staat attraktiv machen.

ARTIKEL 2 Mit der Gewährleistung des Territoriums durch die Verfassung steht fest, dass die territoriale Integrität Syriens gesichert ist, und weder Gruppen noch Regionen ein verfassungsmäßiges Recht auf Sezession haben. Wie die meisten Bundesstaaten sieht auch diese Verfassung keine Austrittsmöglichkeit vor.

ARTIKEL 2.3 Die Regionen entsprechen nicht den gegenwärtigen Provinzen. Vielmehr werden die Regionen nach dem Verfahren, das in Art. 6 Anhang (Bildung der Regionen) vorgesehen ist, neu gebildet. Alle Änderungen des Territoriums der Regionen erfolgen nach den Vorschriften dieses Artikels. Dieser stellt sicher, dass Regionen nicht gegen den Willen ihrer Bevölkerung verändert werden und dass die Regionen eine gewisse Stabilität aufweisen und nur geändert werden, wenn eine große Mehrheit dies unterstützt.

ARTIKEL 2.4 Auch diese Vorschrift dient der Stabilität, sie trägt außerdem der

wenn beide Kammern des Parlaments mit je Zweidrittelmehrheit zustimmen.

ARTIKEL 3 (SYRISCHES VOLK)

1. Das syrische Volk besteht aus allen syrischen Staatsbürger/innen.
2. Staatsbürgerinnen und Staatsbürger haben bei allen Fragen, die die Staatsangehörigkeit betreffen, Anspruch auf rechtliche und tatsächliche Gleichbehandlung.
3. Anspruch auf die syrische Staatsbürgerschaft hat auch, wem diese unrechtmäßig entzogen oder vorenthalten worden ist. Die Staatsbürgerschaft darf nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen entzogen werden. Ein Entzug ist unzulässig, wenn er die Staatenlosigkeit einer Person zur Folge hat.
4. Syrien achtet, schützt und fördert die Vielfalt seiner Bevölkerung. Alle ethnischen, religiösen, konfessionellen und sprachlichen Gruppen gehören zur Identität Syriens und sind als Bestandteile der syrischen Gesellschaft anerkannt. Alle Gruppen, ob groß oder klein, haben Anspruch auf gleiche Achtung und gleichen Schutz ihrer Rechte, auf Bewahrung und Förderung ihrer kulturellen Identität und auf gleichberechtigte Mitwirkung im Staat.

Tatsache Rechnung, dass auch die Bundesebene von regionalen Fusionen und Teilungen der Regionen betroffen ist. Diese wirken sich insbesondere auf die Zusammensetzung der zweiten Kammer aus.

ARTIKEL 3.2 Dieser Grundsatz ergibt sich aus den Grundrechten. Dass er hier speziell erwähnt wird, stellt sicher, dass er auch Anwendung findet, wenn es um den Erwerb, die Vererbung und den Verlust der Staatsbürgerschaft geht.

ARTIKEL 3.3 Diese Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass die syrische Staatsbürgerschaft in der Vergangenheit bestimmten Personen und Personengruppen auf unrechtmäßige Weise entzogen oder nicht verliehen worden ist. Sie stellt sicher, dass dieses vergangene Unrecht korrigiert wird. Einzelheiten werden im Zuge der Transition oder möglicherweise durch Gesetz geregelt werden müssen.

ARTIKEL 3.4 Dieses Bekenntnis zur Vielfalt des syrischen Volkes hat drei Facetten. Die Achtung bedeutet, dass der Staat die Vielfalt respektiert, zum Beispiel keine Maßnahmen ergreift, die auf kulturelle Assimilierung abzielen. Schutz bedeutet, dass der Staat Gefahren für die Vielfalt abwehrt, zum Beispiel solche, die von Privaten, Religionsgemeinschaften oder Arbeitgebern, ausgehen. Schließlich bedeutet die Pflicht zur Förderung, dass sich der Staat aktiv um die Vielfalt und deren Erhaltung bemüht, zum Beispiel indem er Übersetzungen unterstützt oder den interkulturellen Dialog pflegt.

ARTIKEL 4 (INKLUSIVITÄT UND REPRÄSENTATIVITÄT)

1. Syrien garantiert die gleichen Rechte und Pflichten für Frauen und Männer und sorgt für die angemessene Vertretung und Mitbestimmung der Frauen in allen Behörden und Kommissionen. In allen Behörden und Kommissionen des Bundes, der Regionen und Kommunen sind Frauen mit mindestens dreißig Prozent vertreten.
2. Die Behörden und Verwaltungen aller staatlichen Ebenen sind inklusiv und repräsentieren nach Möglichkeit alle Gruppen gemäß ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung. Eine Übervertretung, sehr kleiner und verstreut lebender Gruppen, ist zulässig.

ARTIKEL 5 (VORRANG DER VERFASSUNG, GELTUNG DES VÖLKERRECHTS)

1. Alle Behörden und Personen, die staatliche Macht ausüben, sind verpflichtet, diese Verfassung zu achten und zu schützen und in ihrem Sinn und Geist zu handeln.
2. Diese Verfassung ist allen anderen bundesstaatlichen, regionalen und lokalen Bestimmungen übergeordnet.
3. Völkerrechtliche Verpflichtungen, die Syrien auf

ARTIKEL 4.2 Die Repräsentativität erhöht die demokratische Legitimität der Behörden und Verwaltung. Absatz 2 stellt deshalb sicher, dass auch die Verwaltungen, Polizei, Schulbehörden, die Vielfalt des Landes repräsentieren. Er verwirklicht dabei auch den Anspruch aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger auf gleichen Zugang zu allen Ämtern des Landes (UNO Pakt II, Art. 25). Eine Übervertretung, sehr kleiner und verstreut lebender Gruppen, ist möglich, weil diese sonst vor allem in kleinen Gremien nie vertreten wären.

ARTIKEL 5.2 Der Vorrang der Verfassung stellt sicher, dass die Prinzipien und Regeln der Verfassung die gesamte syrische Rechtsordnung durchdringen. Regionen und Kommunen genießen zwar das Recht zur Gesetzgebung und zur Selbstverwaltung, dürfen diese Verfassung jedoch nicht verletzen. Dies gilt insbesondere für die Regionalverfassungen, die deshalb vom Bundesverfassungsgericht präventiv überprüft werden. Der Vorrang der Verfassung kennt zwei Schranken (vgl. Art. 5 Absatz 3).

ARTIKEL 5.3 Diese Bestimmung stellt klar, dass das Völkerrecht einen Teil der

rechtmäßige Weise eingegangen ist, sind Teil des syrischen Rechts. Bund, Regionen und Kommunen achten das Völkerrecht und sind verpflichtet, alle völkerrechtlichen Pflichten umzusetzen. Das völkerrechtliche *ius cogens* und die völkerrechtlichen Menschenrechtsverträge gehen dieser Verfassung vor.

ARTIKEL 6 (DEMOKRATIE)

1. Der Staat achtet und schützt die politischen Rechte sowie die Meinungsäußerungs-, Medien- und Demonstrationsfreiheit. Hassreden sind verboten.

syrischen Rechtsordnung bildet (Monismus), soweit es unter Einhaltung der landesrechtlichen Zuständigkeiten und Verfahren eingegangen worden ist. Vergleiche auch Art. 18 zu den Menschenrechtsverträgen und Art. 9 Abs. 4 Anhang zur Überprüfung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen.

Zum völkerrechtlichen *ius cogens* gehören jene Normen, von denen kein Staat rechtmäßig abweichen kann. Es handelt sich mit anderen Worten um den Kern des Völkerrechts (zum Beispiel um das Kriegsvölkerrecht, das Folterverbot, das Genozidverbot).

Die völkerrechtlichen Menschenrechtsverträge gehen der Verfassung ebenfalls vor, was auch bedeutet, dass diese Verfassung im Sinne dieser Verpflichtungen ausgelegt werden muss.

Diese Verfassung lässt keine Veränderung zu, die diesen beiden Schranken widersprechen würden (Vgl. Art. 110 Schranken der Verfassungsänderung).

ARTIKEL 6.1 Diese Grundrechte werden erwähnt, weil sie für das Funktionieren der Demokratie unerlässlich sind. Sie werden in Kapitel II näher behandelt. Hassreden, die zu Gewalt und Diskriminierung aufrufen sind verboten. Umgekehrt sind aber Meinungsäußerungen und Demonstrationen zulässig, die die Regierung, andere Behörden oder diese Verfassung kritisieren. Das Verständnis der freien Kommunikation soll damit jenem entsprechen, das vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vertreten wird: „Das Recht der freien Meinungsäußerung [...] gilt [...] nicht nur für die günstig aufgenommenen oder als unschädlich oder unwichtig angesehenen Informationen oder Gedanken, sondern auch für die, welche den Staat oder irgendeinen Bevölkerungsteil verletzen, schockieren oder beunruhigen. So wollen es Pluralismus, Toleranz und

2. Die Parteien wirken an der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mit und stehen unter dem Schutz der Parteienfreiheit. Politische Parteien, die zu Hass, Gewalt oder Diskriminierung aufrufen, sind verboten.
3. Wer rechtskräftig wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt worden ist darf im syrischen Staat kein Amt ausüben.
4. Der Staat ist dem Ziel einer starken und vielfältigen Zivilgesellschaft verpflichtet.

ARTIKEL 7 (RECHTSSTAAT)

1. Grundlage und Schranken allen staatlichen Handelns sind das Gesetz, das öffentliche Interesse und die Verhältnismäßigkeit.

Aufgeschlossenheit, ohne die es eine demokratische Gesellschaft nicht gibt.“

ARTIKEL 6.2 Die politischen Parteien werden in Art. 43 näher behandelt. Führt die Frage nach einem Parteienverbot zu einer Streitigkeit, entscheidet das Bundesverfassungsgericht (vgl. Art. 92).

ARTIKEL 6.3 Andere strafrechtliche Verurteilungen, namentlich politische Verurteilungen durch frühere Regierungen, stehen der Wahrnehmung eines staatlichen Amtes nicht entgegen.

ARTIKEL 7.1 Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit verbietet dem Staat jedes gesetzeswidrige Verhalten. Er verlangt darüber hinaus, dass jeder Entscheidung auf einer gesetzlichen Grundlage beruht und stärkt damit das Parlament. Das Prinzip der Gesetzmäßigkeit schützt auch die einzelne Person, weil sie immer im Voraus weiß, mit welchem staatlichen Verhalten sie rechnen muss.

Der Grundsatz des öffentlichen Interesses verlangt, dass alles staatliche Handeln dem Grundsatz des Gemeinwohls verpflichtet ist und der Durchsetzung der Verfassung und der Gesetze dient. Staatliche Macht darf nie dazu missbraucht werden, um persönliche Interessen zu verfolgen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass die staatlichen Maßnahmen stets in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen. Stehen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung ist immer jene zu wählen, die für die Bürgerinnen und Bürger den mildesten Eingriff bedeutet. Unverhältnismäßige Entscheide, die über den Zweck hinausgehen, sind verfassungswidrig.

2. Rückwirkende Gesetze sind verboten. Maßnahmen der Transitionsgerechtigkeit bleiben vorbehalten.

3. Staatliches Handeln ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Gesetze, Urteile und Entscheide sind im Amtsblatt sowie elektronisch zu veröffentlichen. Das Amtsblatt muss im ganzen Land erhältlich, allgemein zugänglich und unentgeltlich sein.

4. Alle staatlichen Akteure sind dem Grundsatz von Treu und Glauben verpflichtet. Sie haben sich jederzeit fair, berechenbar und verlässlich zu verhalten. Willkür und Schikane sind verboten.

ARTIKEL 7.2 Das Rückwirkungsverbot verhindert, dass Bürgerinnen und Bürger durch neue Gesetze überrumpelt werden. Wer heute rechtmäßig handelt, darf nicht morgen dafür belangt werden. Das Rückwirkungsverbot untersagt jedoch nur die echte Rückwirkung. Eine solche liegt vor, wenn ein neues Gesetz auf einen Tatbestand angewendet wird, der bereits abgeschlossen ist. Ist zum Beispiel eine minderjährige Person auf rechtmäßige Weise eine Ehe eingegangen, so bleibt ihre Eheschließung gültig, auch wenn das neue Ehegesetz Ehen von Minderjährigen verbietet. Unechte Rückwirkung ist dagegen zulässig, sie liegt vor, wenn ein neues Gesetz auf einen Tatbestand angewendet wird, der fort dauert. Wird zum Beispiel das Ehegesetz durch Erleichterung der Scheidung abgeändert, so gelten die neuen Bestimmungen auch für die bereits bestehenden Ehen.

Im Strafrecht gilt stets das mildere Recht.

Die Bestimmung stellt außerdem klar, dass das Rückwirkungsverbot Maßnahmen der Transitionsgerechtigkeit nicht verhindert. So soll es zum Beispiel möglich sein, Enteignungen, die früheren Regierungen verfügt haben, rückgängig zu machen.

ARTIKEL 7.3 Ein Öffentlichkeitsgesetz muss sicherstellen, dass die Öffentlichkeit Zugang zu staatlichen Informationen hat. Öffentlichkeit des staatlichen Handelns bedeutet nicht, dass der Staat die Öffentlichkeit informiert (z.B. über staatliche Medien), sondern dass Außenstehende (z.B. Journalisten) unmittelbaren und direkten Zugang zum staatlichen Handeln haben (also Zugang zu Gerichtsverhandlungen, Akten, Protokollen, etc.).

5. Wer in einer Angelegenheit persönliche Interessen hat, muss in den Ausstand treten.

ARTIKEL 8 (VERANTWORTLICHKEIT)

1. Der Staat haftet für alle Schäden, die bei der Erfüllung seiner Aufgaben entstehen und auf unrechtmäßige Handlungen und Unterlassungen zurückzuführen sind.
2. Jede Form des Machtmissbrauchs und der Korruption ist verboten.
3. Alle Personen, die ein staatliches Amt antreten, legen folgenden Eid ab: „Ich schwöre, dass ich die Bestimmungen der Verfassung gewissenhaft und unbestechlich erfüllen und die Rechte und Freiheiten aller Personen schützen und verteidigen werde.“
4. Für Äußerungen im Parlament kann niemand belangt werden. Präsidentinnen und Präsidenten, Mitglieder von Parlamenten, Regierungen und Gerichten, genießen Immunität.

ARTIKEL 7.5 In den Ausstand treten bedeutet, dass sich eine Person der Stimme enthält und auch an der Vorbereitung des Entscheids nicht mitwirkt. Persönliche Interessen liegen zum Beispiel vor, wenn der Entscheid eine/n nahen Angehörige/n betrifft. Von einem Interessenskonflikt ist immer auszugehen, wenn aufgrund der Umstände der Anschein entsteht, dass eine Person persönlichen Interessen Vorzug geben könnte. Dass die Person tatsächlich befangen ist, ist nicht erforderlich. Im Falle von Uneinigkeit entscheidet die Behörde, der die betroffene Person angehört. Diese kann den Entscheid gerichtlich überprüfen lassen.

ARTIKEL 8.1 Die Staatshaftung stellt ein zentrales Prinzip der Rechtsstaatlichkeit dar. Wer aufgrund staatlichen Verhaltens einen Schaden erleidet (zum Beispiel aufgrund einer unrechtmäßigen Verhaftung) hat Anspruch auf finanzielle Wiedergutmachung. Die Staatshaftung wirkt damit auch präventiv und schafft Anreize für den Staat unrechtmäßige Handlungen und Unterlassungen zu verhindern. Wer zu Schaden gekommen ist, kann sich an die Gerichte wenden, ohne sich darum kümmern zu müssen, welcher Akteur den Schaden verursacht hat.

ARTIKEL 8.2 Näheres wird im Strafgesetzbuch zu regeln sein.

ARTIKEL 8.3 Den Eid soll leisten, wer in ein Amt gewählt, ernannt oder berufen worden ist, nicht dagegen, wer vom Staat angestellt worden ist, um eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen.

ARTIKEL 8.4 Äußerungen im Parlament ziehen weder strafrechtliche noch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich (Parlamentarische/absolute Immunität). Außerhalb des Parlaments gilt die

5. Wer staatliche Macht ausübt, ist für sein Verhalten verantwortlich. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schaden zufügt, haftet persönlich.

6. Über die staatliche Verantwortlichkeit entscheiden unabhängige und unparteiische Gerichte. Die Amtsträgerinnen und Amtsträger können sich nur auf Immunität berufen, soweit diese Verfassung eine solche vorsieht.

ARTIKEL 9 (BUNDESSTAAT)

1. Die Zuweisung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten an Bund, Regionen und Kommunen erfolgt nach dieser Verfassung und dem Grundsatz der Subsidiarität.

2. Die Regionen geben sich eine Regionalverfassung und verfügen über eigene Mittel. Sie sind für alle Aufgaben zuständig, die in der ausschließlichen oder konkurrierenden Kompetenz der Regionen liegen. Sie können sich weitere Aufgaben geben.

Rechtsordnung auch für Amtsträgerinnen und Amtsträger. Die Immunität verhindert aber, dass diese durch mutwillige oder missbräuchliche Verfahren an ihrer Tätigkeit gehindert werden. Damit Verfahren stattfinden können, muss das Parlament deshalb der Aufhebung der Immunität zustimmen (siehe Art. 73 Abs. 2).

ARTIKEL 8.5 Absatz 1 sieht eine allgemeine Staatshaftung vor. Hat der Staat dem Opfer eine finanzielle Widergutmachung geleistet, kann er auf die Person, die den Schaden verursacht hat, Rückgriff nehmen. Hat die Person schuldhaft gehandelt, haftet sie persönlich.

ARTIKEL 8.6 Vergleiche Abs. 3.

ARTIKEL 9.1 Nach dem Grundsatz der Subsidiarität werden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf der tiefst möglichen Ebene angesiedelt. Aufgaben werden nur dann der höheren Ebene zugewiesen, wenn sie die Kräfte der unteren Ebene übersteigen oder eine einheitliche Lösung unerlässlich ist.

ARTIKEL 9.2 Die Regionen haben das Recht und die Pflicht, sich eine eigene Verfassung zu geben. Sie entscheiden selbst über den Prozess der Verfassungsgebung, sind aber an die Grundsätze der Demokratie und Inklusivität gebunden.

Die Übereinstimmung der Regionalverfassung mit dieser Verfassung und dem Völkerrecht erfolgt präventiv durch das Verfassungsgericht. Regionalverfassungen müssen diesem vor ihrem Inkrafttreten vorgelegt werden.

3. Die Kommunen verwalten sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbst und verfügen über eigene Mittel. Sie sind für alle Aufgaben zuständig, die in der ausschließlichen oder konkurrierenden Kompetenz der Kommunen liegen. Sie können sich weitere Aufgaben geben.
4. Alle Ebenen des Staates sind zur gegenseitigen Information, zur offenen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit und zur friedlichen Beilegung von Konflikten verpflichtet.

ARTIKEL 10 (SOZIALSTAATLICHKEIT)

1. Der Staat fördert die allgemeine Wohlfahrt und sorgt für einen möglichst hohen Standard an sozialer Sicherheit.
2. Er stellt sicher, dass die gesamte Bevölkerung auf angemessene Weise mit öffentlichen Dienstleistungen versorgt wird.
3. Er hilft Menschen in Not und setzt sich für die Gleichstellung der sozial Schwachen und Benachteiligten ein.

ARTIKEL 11 (SITZ)

1. Das Parlament und die Regierung des Bundes haben ihren Sitz in Damaskus, das Verfassungsgericht hat seinen Sitz in Aleppo. Das Parlament entscheidet über den Sitz der anderen Behörden und Kommissionen.
2. Die Regionen bestimmen den Sitz ihrer Behörden und Kommissionen.

ARTIKEL 9.4 Die gegenseitige Information ist Voraussetzung für ein reibungsloses Funktionieren des mehrstufigen Staates. Sie bedeutet beispielsweise, dass sich die verschiedenen Akteure frühzeitig über Gesetzgebungsvorhaben oder wichtige Regierungspläne in Kenntnis setzen. Sie arbeiten miteinander und nicht gegeneinander. Konflikte werden durch Dialog und Verhandlung beigelegt; scheitert dies, entscheiden die Gerichte. Das eigenmächtige Durchsetzen der eigenen Position widerspricht den Grundsätzen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

ARTIKEL 12 (FLAGGE, HYMNE, FEIERTAG)

1. Die offizielle Bezeichnung Syriens lautet „Republik Syrien (RS)“.
2. Das Parlament bestimmt die Flagge, die Hymne, weitere Kennzeichen sowie die offiziellen Feiertage der Republik Syrien. Es trägt dabei der Vielfalt seiner Bevölkerung angemessen Rechnung.
3. Die Regionen können ihre Flagge, ihre Hymne sowie regionale Feiertage bestimmen. Die Kommunen haben das Recht, kommunale Feiertage festzulegen.

ARTIKEL 13 (SPRACHEN)

1. Auf bundesstaatlicher Ebene sind Arabisch, Kurdisch, Turkmenisch und Assyrisch als gleichwertige offizielle Sprachen anerkannt.
2. Die Arbeitssprache ist Arabisch; wichtige Erlasse und Entscheide werden in die anderen offiziellen Sprachen übersetzt. Auf die Bedürfnisse anderer Sprachgruppen ist Rücksicht zu nehmen.
3. Die Regionen können neben Arabisch eine oder mehrere zusätzliche Sprachen als offizielle Sprachen oder als Arbeitssprachen festlegen. Sie tragen der sprachlichen Vielfalt Rechnung und nehmen Rücksicht auf alle sprachlichen Gruppen der Region.
4. Alle Menschen haben das Recht, ihre Sprache zu sprechen und Eigennamen sowie traditionelle Ortsnamen zu verwenden.

ARTIKEL 14 (STAAT UND RELIGION)

1. Syrien ist ein säkularer Staat.

ARTIKEL 12.2 Die Symbolik eines Staates ist sehr wichtig für den Zusammenhalt des Landes. Zwar ist es nicht einfach, gemeinsame Symbole zu finden, doch zeigen die Beispiele anderer Staaten, dass dies gelingen kann. Da die Viersprachigkeit der Schweiz die Wahl einer offiziellen Bezeichnung des Landes erschwert, wird das Land Confoederatio Helvetica (Latein, eine Sprache die niemand spricht) genannt.

ARTIKEL 13.1 Syrien anerkennt nach dieser Bestimmung mehrere Sprachen als offizielle Sprachen und bekennt sich damit zur sprachlichen Vielfalt, was von großer symbolischer Bedeutung ist. Auf Bundesebene ist jedoch nur Arabisch die Arbeitssprache, um das Funktionieren der Behörden und der Verwaltung zu erleichtern und Kosten zu sparen.

Die Regionen sind verpflichtet Arabisch als offizielle Sprache vorzusehen, können sich aber entscheiden mehrsprachig zu funktionieren. Diese Bestimmung erleichtert nicht zuletzt die gegenseitige Information und die Zusammenarbeit.

ARTIKEL 14.1 Diese Bestimmung verankert die Trennung von Staat und Reli-

2. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit aller wird durch diese Verfassung geachtet und geschützt; sie ist für die gesamte Bevölkerung auf allen Ebenen des syrischen Staats gewährleistet.
3. Der Staat begegnet allen religiösen und konfessionellen Gruppen mit Respekt und verhält sich in religiösen und konfessionellen Fragen neutral; er anerkennt verfassungsrechtlich auch die Religion der Jesiden.
4. Auch religiöse Gruppen achten die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

ARTIKEL 15 (NATÜRLICHE RESSOURCEN)

1. Die natürlichen Ressourcen gehören dem Bund und den Regionen.
2. Alle natürlichen Ressourcen, die sich nicht in Privateigentum befinden, sind öffentliches Eigentum des Staats und werden zum Wohle des Volkes auf nachhaltige Weise genutzt.

ARTIKEL 16 (INDIVIDUELLE UND GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG)

1. Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.
2. Jede Person erfüllt nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ihre Pflicht, Steuern und Abgaben zu leisten.

gion, schließt aber nicht aus, dass Regionen und Kommunen religiöse und konfessionelle Gewohnheiten pflegen. Zu den religiösen Schulen und zum religiösen Unterricht vergleiche Art. 36.

ARTIKEL 14.3 Der dritte Absatz stellt klar, dass der Säkularismus nicht als religionsfeindlich zu verstehen ist.

Dass die Jesiden ausdrücklich erwähnt werden rührt daher, dass ihnen in der Vergangenheit die Anerkennung als eigenständige Religion verwehrt wurde.

ARTIKEL 14.4 Dieser Absatz verpflichtet die Religionsgemeinschaften, die Rechte und Freiheiten ihrer Mitglieder und Außenstehender zu respektieren. Damit gilt auch ein gesellschaftliches und religiöses Toleranzgebot.

KAPITEL II – GRUND- UND MENSCHENRECHTE

ARTIKEL 17 (MENSCHENWÜRDE)

1. Die Würde des Menschen ist unantastbar.

KAPITEL II Die Grund- und Menschenrechte, die im Kapitel II garantiert werden, verpflichten alle staatlichen Akteure des syrischen Staates, d.h. Gesetzgeber, Regierungen und Verwaltungen, Gerichte, Polizei, Schulbehörden, etc. des Bundes, der Regionen und der Kommunen. Kapitel II steht damit auch für die Einheit und den Zusammenhalt des gesamten syrischen Volks, weil es jene Rechte und Freiheiten festhält, die jedem Menschen zustehen – unabhängig von seiner Gruppenzugehörigkeit und seinem Aufenthaltsort.

Grund- und Menschenrechte, die im ganzen Land gelten und durchgesetzt werden, sind in Bundesstaaten besonders wichtig: Sie garantieren, dass die Regionen ihre Autonomie nicht missbrauchen, um Minderheiten oder Einzelne zu benachteiligen. Unter A. folgen allgemeine Bestimmungen, die für alle Grund- und Menschenrechte von Bedeutung sind, unter B. folgt der Katalog der garantierten Freiheitsrechte, politischen Rechte, Verfahrensrechte und sozialen Rechte.

ARTIKEL 17 An der Spitze des Katalogs steht die Menschenwürde, die allen Grund- und Menschenrechten zugrunde liegt und deren Auslegung bestimmt. Die Menschenwürde schützt den Kern dessen, was einen Menschen ausmacht, und ist unantastbar, d.h. dass der Staat sie unter keinen Umständen verletzen darf. Viele Verfassungen bezeichnen den Schutz der Menschenwürde als absolut und bringen damit zum Ausdruck, dass keinerlei Abwägungen zulässig sind, wenn die Menschenwürde betroffen ist. Die Menschenwürde verlangt, dass jeder Mensch jederzeit als wertvoll betrachtet und behandelt und in seiner Einzigartigkeit anerkannt wird. Er ist immer Zweck seiner selbst und darf nie zum bloßen Objekt herabgewürdigt werden.

2. Sie ist Grundlage und Schranke aller staatlichen Macht.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 18 (MENSCHENRECHTSKONVENTIONEN)

1. Syrien achtet, schützt und verwirklicht die völkerrechtlich anerkannten bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grund- und Menschenrechte.
2. Wer behauptet, Opfer der Verletzung einer völkerrechtlichen Garantie geworden zu sein, hat Anspruch auf eine wirksame Beschwerde vor einem Gericht.
3. Alle Behörden und Personen, die staatliche Macht ausüben, sind verpflichtet, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, unter Ausschöpfung aller ihrer Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der völkerrechtlichen Garantien zu erreichen.

ARTIKEL 17.2 Dass die Menschenwürde Grundlage aller staatlichen Macht ist, bedeutet, dass alles, was der Staat tut, sich letztlich an der Menschenwürde misst. Es bezieht seine Rechtfertigung daraus, dass es dem Schutz der Menschenwürde aller dienlich ist.

ARTIKEL 18.1 Diese Bestimmung stellt klar, dass sich Syrien zur Einhaltung der völkerrechtlichen Grund- und Menschenrechte verpflichtet. Es geht dabei einerseits um alle jene Völkerrechtsverträge, die Syrien ratifiziert hat, andererseits um das menschenrechtliche Völkergewohnheitsrecht. Vergleiche zur Geltung und zum Rang der völkerrechtlichen Menschenrechtsverträge Art. 5 Abs. 3 sowie Art. 9 Abs. 4.

Im Zentrum stehen die beiden UN-Pakte (UN-Pakt I zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten und UN-Pakt II zu den bürgerlichen und politischen Rechten). Zu den international anerkannten Grund- und Menschenrechten gehören aber auch die Antifolterkonvention, die Anti-Rassismus Konvention, die Frauenrechts- und die Kinderrechtskonvention und die Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Im Völkerrecht, aber auch im Verfassungsrecht unterscheidet man drei Arten staatlicher Pflichten:

Die Achtungspflicht (duty to respect): Sie verbietet dem Staat, ohne Rechtfertigung in die Rechte und Freiheiten der Einzelnen einzugreifen.

Die Schutzpflicht (duty to protect): Sie gebietet dem Staat alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, gesetzgeberische und andere, die erforderlich sind, um die Rechte und Freiheiten vor Beein-

4. Syrien ratifiziert die fundamentalen internationalen Menschenrechtskonventionen und bringt dabei nur jene Vorbehalte an, die im Einklang mit dieser Verfassung stehen und von beiden Kammern des Parlaments genehmigt worden sind. Das Parlament überprüft regelmäßig die bestehenden Vorbehalte und passt die Rechtsordnung so bald als möglich so an, dass die Vorbehalte nicht mehr erforderlich sind. Syrien arbeitet eng mit den internationalen Organisationen, den Vertragsausschüssen und dem UN-Menschenrechtsrat zusammen und unterstützt deren Tätigkeit. Die Behörden orientieren sich bei der Auslegung und Weiterentwicklung der Grund- und Menschenrechte an den völkerrechtlichen Konventionen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie an deren Kommentaren und Empfehlungen.

trächtigung zu bewahren, die von Drittpersonen ausgehen (z.B. Arbeitgebern, Ehepartnern) oder von anderen Gefahren (z.B. Epidemien, Naturkatastrophen).

Die Verwirklichungspflicht (duty to fulfil): Sie verpflichtet den Staat (d.h. alle Träger staatlicher Macht) mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, dass alle Menschen nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich in den vollen Genuss aller Rechte und Freiheiten kommen. Es geht mit anderen Worten um die umfassende Verwirklichung der Chancengleichheit (z.B. im Bildungswesen) und um die Umsetzung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte (Arbeit, Wohnraum, Gesundheit). Der Staat schuldet hier nicht unmittelbar das Ergebnis (duty of result), sondern muss alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um das Ergebnis hinzuwirken (duty of best efforts).

ARTIKEL 18.4 Die Verfassung verpflichtet die zuständigen Behörden dazu, die wichtigsten Konventionen zu ratifizieren. Damit ist die sogenannte internationale Bill of Rights gemeint, die gegenwärtig aus ca. zehn Verträgen besteht, sich aber laufend weiterentwickelt. Dabei dürfen die Behörden nicht beliebige Vorbehalte anbringen (d.h. die völkerrechtliche Bindung einschränken). Diese Vorbehalte müssen einerseits mit dieser Verfassung übereinstimmen (d.h. sie dürfen nicht allgemeiner Natur sein oder Kultur, Religion oder Tradition über die Garantien stellen), andererseits bedürfen sie der demokratischen und bundestaatlichen Legitimation, die durch die Zustimmung beider Parlamentskammern sichergestellt wird. Vergleiche zum Rückzug bestehender Vorbehalte Art. 9. Abs. 4 Anhang. Die Verfassung verpflichtet die Behörden zur internationalen Zusammenarbeit; dies bedeutet insbesondere, dass die Länderberichte regelmäßig und vollständig bei den UN-Vertragsdurchsetzungsorganen eingereicht und die Empfehlungen zeitnah umgesetzt werden. Ein Beitritt zur

ARTIKEL 19 (BINDUNGSWIRKUNG)

1. Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grund- und Menschenrechte dieser Verfassung und an die völkerrechtlichen Menschenrechtsgarantien gebunden und im Rahmen seiner Zuständigkeit verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Die Rechtsordnung ist so zu gestalten, dass die Grund- und Menschenrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten gelten.

2. Die Garantie der Menschenwürde und die Kerngehalte der Grund- und Menschenrechte gelten auch unter Privaten. Wer der Allgemeinheit Güter oder Dienstleistungen anbietet, darf diese nicht willkürlich vorenthalten und ist an das Diskriminierungsverbot gebunden.

EMRK ist einem nicht-europäischen Staat nicht möglich. Wie viele andere Staaten verpflichtet sich Syrien aber zur Zusammenarbeit mit dem Europarat und mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

ARTIKEL 19.1 Art. 19 stellt klar, dass alle, die staatlichen Aufgaben wahrnehmen der Achtungs-, Schutz- und Verwirklichungspflicht unterstehen. Es ist mit anderen Worten „nur“ der Staat, nicht Private, die an die Grund- und Menschenrechte gebunden sind. Der Staat kann sich aber der Bindungswirkung nicht durch Privatisierung entziehen. Auch private Akteure, die staatliche Aufgaben übernehmen, bleiben an den Katalog gebunden.

Insbesondere das Arbeitsrecht und das Privatrecht sind so zu gestalten (oder umzugestalten), dass sie im Einklang mit den Grund- und Menschenrechten stehen.

ARTIKEL 19.2 Die Garantie der Menschenwürde und die Kerngehalte (z.B. das Folterverbot, vgl. Art. 22 Abs. 1) gelten unmittelbar auch unter Privaten. Damit ist es auch Privaten verboten, Menschen unmenschlich oder erniedrigend zu behandeln oder ihre Würde auf andere Weise zu verletzen. Im Übrigen ergibt sich die Geltung der Grund- und Menschenrechte zwischen Privaten aus der Gesetzgebung, z.B. dem Arbeitsrecht, dem Strafrecht oder dem Antidiskriminierungsgesetz. Für religiöse Gruppen gilt außerdem Art. 14 Abs. 4.

Außerhalb der Kerngehalte und der Gesetzgebung stehen die Entscheidungen Privater unter dem Schutz der persönlichen Freiheit, der Privatsphäre, etc. Ein Privater kann z.B. frei wählen, mit welchen Personen er oder sie privat Umgang haben möchte oder wen er oder sie im häuslichen Bereich (z.B. als Babysitter)

3. Bund, Regionen und Kommunen ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Grund- und Menschenrechte für alle Menschen umfassend zu verwirklichen. Dazu gehören insbesondere die Überprüfung der bestehenden Gesetze, der Erlass neuer Gesetze zur Sicherung der Grund- und Menschenrechte in allen Rechts- und Lebensbereichen, die Zuwendung der erforderlichen Finanzmittel und die Schaffung von Aktionsplänen zur progressiven Verbesserung der Menschenrechtssituation.

ARTIKEL 20 (GRUND- UND MENSCHENRECHTSTRÄGERSCHAFT)

1. Alle natürlichen Personen sind ab Geburt und bis zum Tod Träger der Grund- und Menschenrechte. Ausnahmen gelten nur, soweit sie in dieser Verfassung vorgesehen sind.

2. Soweit sie sich dazu eignen, gelten Grund- und Menschenrechte auch für juristische Personen.

ARTIKEL 21 (DURCHSETZUNG)

anstellen möchte. Wer dagegen öffentlich Güter oder Dienstleistungen anbietet (z.B. Transportunternehmen, Hotels und Restaurants, Kultur- und Sportveranstalter) darf diese nicht ohne sachlichen Grund verweigern und darf Kund*innen nicht diskriminieren.

ARTIKEL 20.1 In dieser Verfassung sind beispielsweise Altersschränken vorgesehen (z.B. bei der Ehefreiheit, bei den politischen Rechten). Ausnahmen von der allgemeinen Grund- und Menschenrechtsträgerschaft dürfen nicht vom Gesetzgeber geschaffen werden. Dass abgesehen von den in der Verfassung vorgesehenen Ausnahmen grundsätzlich alle Personen Träger sämtlicher Grund- und Menschenrechte sind und bleiben, bedeutet jedoch nicht, dass diese Rechte und Freiheiten nicht auf verfassungskonforme Art und Weise eingeschränkt werden können (vgl. dazu Art. 22).

ARTIKEL 20.2 Die meisten Grund- und Menschenrechte schützen auch juristische Personen, wie Vereine oder Aktiengesellschaften. Die Grundrechtsträgerschaft ist nur dann Menschen vorbehalten, wenn sie auf natürlichen Eigenschaften beruhen (Gesundheit, Familie, etc.).

ARTIKEL 21 Vergleiche zu den Folgen von Grund- und Menschenrechtsverletzungen Art. 23.

1. Alle staatlichen Behörden arbeiten mit der Menschenrechtskommission zusammen und erstatten regelmäßig Bericht über die Fortschritte der Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte und die ergriffenen Maßnahmen. Sie haben jederzeit Auskunft zu geben, wenn Informationen angefordert werden.
2. Jedes Gericht bezeichnet eine/n Menschenrechtsbeauftragte/n, der/die das Gericht im Falle von Grund- und Menschenrechtsbeschwerden berät. Jedes Ministerium bezeichnet eine/n Menschenrechtsbeauftragte/n, der/die Ansprechperson nach innen und außen ist und sicherstellt, dass die Grund- und Menschenrechte bei allen staatlichen Handlungen angemessen berücksichtigt werden. Die Menschenrechtsbeauftragten der verschiedenen Gerichte und Ministerien koordinieren ihre Tätigkeit und arbeiten zusammen.
3. Der Staat pflegt eine aktive Menschenrechtskultur. Dazu gehören die Menschenrechtsbildung für alle, die staatliche Gewalt ausüben, die regelmäßige Sensibilisierung aller Behördenmitglieder und Staatsangestellten für menschenrechtliche Belange, die allgemeine Menschenrechtsbildung sowie die Schulbildung.
4. Zur umfassenden Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte arbeitet der Staat eng mit der Zivilgesellschaft zusammen. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass Anwälte und Anwältinnen und andere Menschenrechtsvertreter/innen ihre Tätigkeit frei und sicher ausüben können und jederzeit Zugang zu Personen und Informationen haben.

ARTIKEL 22 (GRUNDRECHT- UND MENSCHENRECHTSEINSCHRÄNKUNG)

ARTIKEL 21.1 Vergleiche zur Menschenrechtskommission Art. 94 und Art. 95. Vgl. zu den Folgen von Grund- und Menschenrechtsverletzungen Art. 23.

ARTIKEL 21.2 Diese Bestimmung soll das sogenannte Menschenrechtsmainstreaming garantieren und sicherstellen, dass die menschenrechtlichen Gesichtspunkte stets mitbedacht und berücksichtigt werden. Die Bezeichnung einer Beauftragten vereinfacht auch den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit. Vergleiche zu den Ministerien Art. 80.

ARTIKEL 21.3 Die vollständige Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte für alle setzt einen kontinuierlichen Einsatz voraus. Nur regelmäßige Aktivitäten in allen Behörden ermöglichen eine neue Menschenrechtskultur, die die Rechtsordnung und Gesellschaft durchdringt und die gerichtliche Durchsetzung der Rechte erleichtert und ergänzt.

ARTIKEL 22 Grund- und Menschenrechte bringen die wichtigsten Werte der Verfassung und der Gesellschaft zum Ausdruck. Trotzdem können sie unter Umständen eingeschränkt werden. Diese Bestimmung legt fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Einschränkungen zulässig sind und keine Verletzung der Grund- und Menschenrechte bedeuten. Sobald es an einer der folgenden Voraussetzung fehlt,

1. Der Kerngehalt der Grund- und Menschenrechte ist unantastbar.

2. Grundrecht- und Menschenrechtseinschränkungen müssen auf gesetzlicher Grundlage beruhen. Schwerwiegende Einschränkungen müssen auf einem Gesetz beruhen, leichte können sich auf andere gesetzliche Grundlagen stützen. Ausgenommen sind Fälle ernsthafter, nicht vorhersehbarer und unmittelbar drohender Gefahr.

verletzt die Einschränkung die Verfassung. Im Falle der Uneinigkeit entscheiden die Gerichte.

ARTIKEL 22.1 Einige Grund- und Menschenrechte sind Kerngehaltsgarantien und absolut geschützt. Dies gilt etwa für die Menschenwürde oder das Verbot der Folter – sie sind unantastbar. Unantastbar sind auch alle notstandsfesten Garantien des Völkerrechts. Andere Grund- und Menschenrechte können zwar eingeschränkt werden, haben aber einen inneren Bereich, den Kerngehalt, der absolut geschützt und unter keinen Umständen beeinträchtigt werden darf. So ist es z.B. unter Umständen möglich, dass der Staat religiöse Praktiken verbietet, die anderen Personen schweren Schaden zufügen, aber nicht, dass er in das eingreift, was Menschen in ihrem Innern glauben oder nicht glauben. Der Kerngehalt muss für jedes Grund- und Menschenrecht einzeln bestimmt werden. Maßstab ist dabei die Menschenwürde (Art. 17).

ARTIKEL 22.2 Ist die Grund- und Menschenrechtseinschränkungen schwer, so muss die gesetzliche Grundlage vom Parlament – je nach Zuständigkeit – des Bundes oder der Regionen vorgesehen werden. Damit ist sichergestellt, dass schwere Eingriffe eine hohe demokratische Legitimität haben. Leichte Eingriffe können von anderen Normengebern (z.B. Regierungen und Verwaltungen) vorgesehen werden. Damit ist garantiert, dass diese für alle gleich gelten und nicht willkürlich ergriffen werden. Als schwer gilt beispielsweise ein Freiheitsentzug oder eine Enteignung, als leicht eine Befragung oder eine Gebühr.

Die polizeiliche Generalklausel erlaubt den Behörden, im Falle ernsthafter, nicht voraussehbarer und unmittelbar drohender Gefahr ohne gesetzliche Grundlage jene Maßnahmen zu ergreifen, die im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Grundrechte anderer dringlich geboten und unerlässlich sind.

3. Grundrecht- und Menschenrechtseinschränkungen sind nur zulässig, wenn sie zum Schutz öffentlicher Interessen oder zum Schutz der Grund- und Menschenrechte Dritter geboten sind.
4. Einschränkungen der Grund- und Menschenrechte müssen verhältnismäßig sein. Sie dürfen nicht weiter gehen als erforderlich ist. Sie müssen geeignet und zumutbar sein.

Auf diese Klausel darf sich der Staat nur berufen, wenn es aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, weil eine neue und unerwartete Gefahr für die Bevölkerung aufgetaucht ist (z.B. neue Epidemien oder Giftstoffe). Auf die polizeiliche Generalklausel darf sich der Staat nicht berufen, um gesetzeswidrige Ausnahmemaßnahmen zu ergreifen.

ARTIKEL 22.4 Neben der gesetzlichen Grundlage und dem öffentlichen Interesse müssen Grund- und Menschenrechtseinschränkungen zwingend auch verhältnismäßig vorgesehen sein und angewendet werden. Bei der Verhältnismäßigkeit sind drei Elemente zu prüfen:

Die Erforderlichkeit bedeutet, dass der Staat stets nur die mildeste Maßnahme ergreifen darf, die zum Schutz der öffentlichen Interessen oder der Grund- und Menschenrechte Dritter nötig ist. Er darf z.B. eine Demonstration nicht verbieten, wenn die Sicherheit auch durch zeitliche oder örtliche Auflagen oder erhöhte Polizeipräsenz sichergestellt werden kann.

Maßnahmen, die gar nicht geeignet sind, das öffentliche Interesse zu erreichen, sind verboten. So kann man z.B. nicht die Kopftücher in der Öffentlichkeit verbieten, um die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen oder den Extremismus zu bekämpfen.

Schließlich müssen Maßnahmen den Betroffenen im Einzelfall zumutbar sein. Dies hängt von ihrer persönlichen Situation und ihren Lebensumständen ab. Bei Freiheitsstrafen ist z.B. den familiären und gesundheitlichen Umständen Rechnung zu tragen.

5. Von diesen Bestimmungen darf nur soweit abgewichen werden, als es die Notstandsbestimmungen von Art. 83 zulassen.

ARTIKEL 23 (FOLGEN VON GRUND- UND MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN)

1. Wer behauptet, Opfer einer Grund- und Menschenrechtsverletzung geworden zu sein, hat Anspruch auf eine wirksame Beschwerde vor einem unabhängigen Gericht. Der Zugang zum Gericht ist für alle gewährleistet; bei Bedürftigkeit besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Vertretung durch einen fachkundigen Anwalt oder eine fachkundige Anwältin.

2. Grund- und Menschenrechtsverletzungen müssen wiedergutmacht werden. Das Gericht ordnet alle erforderlichen Maßnahmen zur Restitution, Kompensation und Prävention an.

ARTIKEL 23. 1 Grund- und Menschenrechtsverletzungen können vor jedem Zivil-, Straf-, und Verwaltungsgericht geltend gemacht werden. Es gelten die üblichen Zuständigkeiten, Fristen und Instanzenzüge. In letzter Instanz entscheidet das Bundesverfassungsgericht, vgl. Art. 90 Abs. 4 (Sprungbeschwerde) sowie Art. 92 Abs. 5 (Individualbeschwerde).

Vergleiche zu den Menschenrechtsbeauftragten Art. 21 Abs. 2 und zur Weiterbildung Abs. 3

ARTIKEL 23.2 Erstes Ziel der Wiedergutmacht ist, dass die Grund- und Menschenrechtsverletzung behoben wird. Restitution bedeutet z.B., dass die unrechtmäßig verhaftete Person sofort freigelassen und unrechtmäßig entzogenes Eigentum zurückerstattet wird. Weil damit die Wiedergutmacht meist noch nicht vollständig ist, kommt eine Entschädigung für das erlittene Unrecht hinzu. Bei der Kompensation geht es meist um Schadenersatz und Genugtuung (z.B. eine bestimmte Geldsumme für jeden Tag unrechtmäßiger Haft), aber unter Umständen auch um öffentliche Erklärungen oder Entschuldigungen. Schließlich können Behörden zu vorbeugenden Maßnahmen verpflichtet werden, die verhindern, dass sich gleiche oder ähnliche Verletzungen wiederholen. Dies kann gesetzgeberische Maßnahmen erfordern oder z.B. die Weiterbildung oder Sensibilisierung der Polizei- oder Schulbehörden.

Diese Maßnahmen gelten für Grund- und Menschenrechtsbeschwerden, die sich auf aktuelle Verletzungen beziehen. Für den Umgang mit vergangenem

3. Die staatlichen Behörden haben Grund- und Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und Maßnahmen zu ergreifen, um vergleichbare Verletzungen zu verhindern.
4. Sie informieren die unabhängige Menschenrechtskommission über die Ergebnisse der Untersuchung und die ergriffenen Maßnahmen.

B. GRUND- UND MENSCHENRECHTSKATALOG

ARTIKEL 24 (RECHT AUF LEBEN)

1. Das Recht auf Leben ist gewährleistet.
2. Die Todesstrafe ist verboten.

Unrecht gelten die Regeln der Transitionsgerechtigkeit, Art. 11 Anhang).

ARTIKEL 24.2 Das Verbot der Todesstrafe stellt eine Kerngehaltsgarantie dar; die Androhung und der Vollzug der Todesstrafe sind damit absolut verboten. Das Völkerrecht verbietet gegenwärtig die Todesstrafe nicht absolut. Die Mehrheiten der Staaten haben sie abgeschafft, andere vollziehen sie nicht mehr. In rund 60 Staaten wird sie weiterhin vollstreckt. In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nach Völkerrecht nur für schwerste Verbrechen verhängt werden und nur aufgrund eines rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden, das von einem unabhängigen Gericht erlassen worden ist.

Das Verbot der Todesstrafe bedeutet nicht, das schwere Verbrechen nicht mit allen Mitteln des Rechts geahndet werden. Eine abschreckende Wirkung der Todesstrafe lässt sich nicht nachweisen. Sie ist auch deshalb problematisch, weil Justizirrtümer nie ganz ausgeschlossen werden können. Zahlreiche Formen der Todesstrafe sind außerdem verboten, weil ihr Vollzug eine unmenschliche Behandlung darstellt. Auch während der

ARTIKEL 25 (RECHT AUF UNVERSEHRTHEIT)

1. Das Recht auf physische, psychische und sexuelle Unversehrtheit ist gewährleistet.
2. Folter, unmenschliche und entwürdigende Behandlung sowie die erzwungene Heranziehung zu wissenschaftlichen, medizinischen oder anderen Tests ist verboten.

ARTIKEL 26 (RECHT AUF PERSÖNLICHE FREIHEIT)

1. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.
2. Jede Person hat das Recht auf freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit sowie auf Bewegungsfreiheit.

ARTIKEL 27 (WILLKÜRVERBOT)

Jede Person hat Anspruch darauf, von staatlichen Behörden ohne Willkür behandelt zu werden.

ARTIKEL 28 (RECHTSGLEICHHEIT UND DISKRIMINIERUNGSVERBOT)

1. Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich und haben Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.

Transition sollte deshalb von der Todesstrafe abgesehen werden. Ein verlässliches Beweisverfahren ist gerade während der Transition kaum zu gewährleisten. Eine unbedachte Rachejustiz kann außerdem die Aufarbeitung des vergangenen Unrechts erschweren, weil wichtige Zeugeninformationen, z.B. über Mittäter oder das Verbleiben der Opfer, unwiderruflich verschwinden. Die Aufarbeitung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sollte deshalb im Rahmen des internationalen Strafrechts erfolgen.

ARTIKEL 25.2 Art. 25 Abs. 2 stellt eine Kerngehaltsgarantie dar.

ARTIKEL 28.1 Der Grundsatz der Gleichheit gilt bei der Rechtsanwendung (Verwaltung, Gerichte), verpflichtet aber auch die Gesetzgeber. Bei der Schaffung der Gesetze und bei deren Anwendung gilt damit, dass Gleiches nach Maßgabe seiner Gleichheit gleichbehandelt wer-

2. Niemand darf diskriminiert werden, insbesondere nicht aufgrund von Ethnie, Hautfarbe, Religion, Konfession, Weltanschauung, Sprache, Geschlecht, sexueller Orientierung, Lebensform, wirtschaftlicher oder sozialer Stellung, politischer Überzeugung, Alter sowie körperlicher und geistiger Gesundheit.
3. Der Staat ist verpflichtet, gegen alle Formen der Diskriminierung vorzugehen und alle gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um die Diskriminierung in Staat und Gesellschaft wirksam zu beseitigen. Positive Maßnahmen zur Gleichstellung betroffener Menschen sind zulässig, um vergangene und gegenwärtige Benachteiligungen auszugleichen
4. Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. Der Staat ist verpflichtet, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen.
5. Der Staat ist verpflichtet, jeglichen Formen von Jugend- und Altersdiskriminierung entgegenzuwirken.
6. Es ist sicherzustellen, dass verletzte sowie gesellschaftlich diskriminierte oder missachtete Menschen wirksam vor Gewalt, Vernachlässigung, Benachteiligung und Unterdrückung geschützt sind.

ARTIKEL 29 (GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN)

1. Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat ist verpflichtet, alle Gesetze aufzuheben, die eine Benachteiligung der Frauen beabsichtigen oder bewirken und die Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Gebieten des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens herzustellen und zu sichern. Die Gleichstellung bezieht sich auch auf das Personenstands-,

den muss und Ungleiches nach Maßgabe seiner Ungleichheit ungleich. Das Gebot der Rechtsgleichheit kann auch ungleiche Behandlung erfordern (z.B. besondere Regelungen für Personen mit Behinderung).

ARTIKEL 28.2 Das Diskriminierungsverbot stellt ein qualifiziertes Rechtsgleichheitsgebot dar. Es verbietet es Personen aufgrund von bestimmten Merkmalen unterschiedlich zu behandeln. Ausnahmen gelten nur wenn diese aus zwingenden Gründen geboten sind (z.B. bei Schwangerschaft und Geburt).

ARTIKEL 29.1 Diese Bestimmung übernimmt die zentralen Verpflichtungen der UN-Frauenrechtskonvention.

Familien- und Erbrecht.

2. Alle staatlichen Behörden verurteilen jede Form der Diskriminierung von Frauen und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um einen Wandel der sozialen und kulturellen Verhaltensmuster zu bewirken und zur Beseitigung von Vorurteilen und traditionellen Praktiken beizutragen, die auf der Unterlegenheit der Frau beruhen.

ARTIKEL 30 (KULTURELLE SELBSTBESTIMMUNG)

1. Der Staat ist verpflichtet die Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe aller ethnischen, religiösen, konfessionellen und sprachlichen Gruppen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens herzustellen und zu sichern.
2. Ethnische, religiöse, konfessionelle und sprachliche Gruppen genießen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort das Recht auf kulturelle Selbstbestimmung, namentlich das Recht auf selbstbestimmte Schulbildung, Ausübung der Religion und Pflege der Kultur.
3. Das Recht auf kulturelle Selbstbestimmung wird im Rahmen dieser Verfassung und der Regionalverfassungen sowie im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen ausgeübt.

ARTIKEL 31 (EHE UND FAMILIE)

1. Ehe und Familie stehen unter besonderem Schutz.
2. Die Ehefreiheit ist gewährleistet. Die Ehe wird durch Zustimmung beider Ehegatten und ohne Zwang abgeschlossen. Die Mehrfachehe ist verboten.

ARTIKEL 30.1 Das Recht auf kulturelle Selbstbestimmung ergänzt die bundesstaatlichen Regeln und schützt insbesondere die Angehörigen kleiner und verstreut lebender Gruppen. Die Garantien von Art. 30 reduzieren insofern die Bedeutung innerer Grenzen (Art. 2 und Art. 6 Anhang), als allen Gruppen das Recht auf kulturelle Selbstbestimmung in jedem Fall erhalten bleibt.

ARTIKEL 31.2 Das verfassungsmäßige Verbot der Mehrfachehe verpflichtet – wie alle Grund- und Menschenrechte – sämtliche staatliche Behörden und Institutionen. Dies haben deshalb alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Mehrfachehen zu verhindern und gegen Traditionen vorzugehen, die diese zulassen. Dazu können Schulungs- und Sensi-

3. Das Mindestheiratsalter beträgt achtzehn Jahre.

4. Eltern haben das Recht und die Pflicht ihre Kinder mit Blick auf ihr Wohl zu pflegen und zu erziehen. Die Kinder sind anzuhören und entscheiden im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit selbst.

bilisierungsprogramme, aber auch strafrechtliche Maßnahmen gehören. Personen, die sich bereits in Mehrfachehen befinden, sind in ihrem Status geschützt, haben aber die Möglichkeit zur Auflösung der Ehe.

Die UN-Frauenrechtskonvention verbietet die Polygamie nicht ausdrücklich, verlangt aber die gleichen Rechte für Frauen und Männer im gesamten Ehe-recht. Wäre die Mehrfachehe zulässig, so müsste sie deshalb Frauen und Männern offenstehen (Polyandrie und Polygynie). Ein allgemeiner Kommentar zur UN-Frauenrechtskonvention hält fest, dass die Mehrfachehe unvereinbar ist mit den Rechten der Frau. Verschiedene Staaten, die die Mehrfachehe nicht verbieten, lassen diese nur nach religiösem Recht zu und anerkennen staatlich nur eine Ehegattin oder sie regulieren die Mehrfachehe streng (z.B. Zustimmung der zuerst geheirateten Frau bei einer zweiten Eheschließung, etc.).

ARTIKEL 31.3 Minderjährige Personen, die bereits eine Ehe eingegangen sind, sind in ihrem Status geschützt, haben aber die Möglichkeit zur Auflösung der Ehe.

ARTIKEL 31.4 Diese Vorschrift entspricht den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention. Wenn immer Kinder oder Jugendliche von einem Ent-scheid betroffen sind, haben sie das Recht, informiert und angehört zu werden. Haben sie die erforderliche Urteils-fähigkeit erlangt, entscheiden sie selbst und die elterliche Vertretungsmacht entfällt. Eine Jugendliche entscheidet damit im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit selbst, bei welchem Elternteil sie im Falle einer Trennung leben möchte, wie und mit wem sie ihre Freizeit verbringt und welchen Beruf sie erlernen möchte. Die Urteilsfähigkeit ist gegeben, wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r in der Lage ist, eine Situation selbständig ein-zuschätzen und sich eine eigene Mei-nung zu bilden. Ob dies der Fall ist, muss

5. Wer in häuslicher Gemeinschaft Kinder erzieht oder für andere sorgt, verdient Schutz und Unterstützung.
6. Frauen und Männern ist es zu ermöglichen, Kindererziehung, häusliche Pflegetätigkeit, Erwerbstätigkeit und die Teilnahme am öffentlichen Leben zu vereinbaren.
7. Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt sowie alleinerziehende Frauen und Männer haben Anspruch auf besonderen Schutz und Unterstützung.

ARTIKEL 32 (SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN)

1. Minderjährige haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf besonderen Schutz. Der Staat sichert altersgerechte Lebensbedingungen.
2. Minderjährige üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit selbständig aus. Minderjährige haben in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, das Recht, angehört zu werden.
3. Nichteheliche Kinder sind ehelichen Kindern gleichgestellt.
4. Minderjährige und junge Menschen unterstehen einem besonderen Jugendstrafrecht.

im Einzelfall beurteilt werden und hängt vom Alter und der Komplexität der Sachfrage ab. Im Streitfall entscheidet das Gericht (vgl. dazu auch Art. 32).

ARTIKEL 32.1 Diese Pflicht, Kinder und Jugendliche besonders zu schützen, bezieht sich auf alle Bereiche der staatlichen Tätigkeit. Sie erfordert z.B., dass es ein besonderes Strafrecht für Minderjährige gibt, das die Erziehung und die soziale und berufliche Eingliederung in den Mittelpunkt stellt und nicht auf Repression setzt (vgl. Abs. 4).

ARTIKEL 32.2 Vergleiche dazu Art. 31 Abs. 4. Zum Verbot der Kinderarbeit Art. 51 Abs. 3.

ARTIKEL 32.4 Die meisten Jugendstrafrechtsgesetze sind nicht nur auf minderjährige Personen anwendbar, sondern auch auf junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr. Sie tragen damit der Tatsache Rechnung, dass junge Menschen, im Vergleich zu Erwachsenen, eher aus Leichtsinn oder Übermut straffällig werden.

ARTIKEL 33 (MEINUNGS- UND MEDIENFREIHEIT)

1. Jede Person hat das Recht, sich ihre Meinung zu bilden und diese in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten.
2. Jede Person hat das Recht, sich frei zu informieren. Sie hat Anspruch auf ungehinderten Zugang zu allen allgemein zugänglichen Quellen.
3. Die Medienfreiheit ist gewährleistet. Medienschaffende haben Anspruch auf Quellenschutz.

4. Zensur ist verboten. Eine systematische Kontrolle von Medienerzeugnissen vor ihrem Erscheinen ist in jedem Fall unzulässig. Eine nachträgliche Überprüfung von Meinungsäußerungen darf nur im Einzelfall und durch Gerichte erfolgen.

ARTIKEL 34 (WISSENSCHAFTS- UND KUNSTFREIHEIT)

1. Die Freiheit von Wissenschaft und Kunst ist gewährleistet.
2. Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst haben das Recht auf einen angemessenen Schutz ihrer geistigen und materiellen Interessen.

ARTIKEL 33.1 Vergleiche dazu Art. 6 Abs. 1 sowie den Kommentar

ARTIKEL 33.2 Vergleiche zur Öffentlichkeit staatlichen Handelns Art. 7 Abs. 3.

ARTIKEL 33.3 Die Medienfreiheit ist für die Freiheit der Einzelnen und die Demokratie unerlässlich. Sie bedeutet, dass es neben den staatlichen Medien private Medien gibt, die sich frei organisieren und die unabhängig berichten. Staatliche Kontrollen (z.B. Bewilligungspflichten, Lizenzen, Kontrollen oder Gebühren) sind nur unter den strengen Voraussetzungen von Artikel 22 zulässig.

Die Medienfreiheit gilt für alle Presseerzeugnisse, für Radio und Fernsehen sowie für alle neuen Medien.

Da die Tätigkeit der privaten Medien vom Grundsatz der Medienfreiheit geprägt ist, ist ein Mediengesetz in der Regel nicht erforderlich. Die Tätigkeit der staatlichen Medien kann im Öffentlichkeitsgesetz geregelt werden (vgl. Art. 7 Abs. 3).

ARTIKEL 33.4 Eine systematische Vorzensur würde den Kerngehalt verletzen. Es ist deshalb unzulässig, dass staatliche Stellen Medienerzeugnisse vor ihrem Erscheinen regelmäßig konsultieren oder kontrollieren.

ARTIKEL 35 (VERSAMMLUNGS- UND VEREINIGUNGSFREIHEIT)

1. Die Versammlungsfreiheit ist gewährleistet.
2. Jede Person hat das Recht, Vereinigungen zu bilden, diesen beizutreten oder diese zu verlassen.
3. Der Staat schützt und fördert die freie Gründung von Vereinigungen.
4. Vereinigungen, die ein verfassungsmäßiges Ziel verfolgen, haben Anspruch auf zügige Registrierung durch das zuständige Gericht.

ARTIKEL 36 (GEDANKEN-, GEWISSENS- UND RELIGIONSFREIHEIT)

1. Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung eigener Wahl zu haben, anzunehmen oder abzulegen und diese allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen.
2. Der Staat verhält sich in religiösen und konfessionellen Fragen neutral. Dies gilt insbesondere für öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die allen gleichermaßen offenzustehen und die die Religionsfreiheit zu achten und zu schützen haben.
3. Alle religiösen und konfessionellen Gruppen haben

ARTIKEL 35.1 Vergleiche dazu Art. 6 Abs. 1 sowie den Kommentar.

ARTIKEL 35.2 Zu den Vereinigungen, die unter grundrechtlichem Schutz stehen, gehören auch juristische Personen mit religiöser, konfessioneller, politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Zielsetzung. Die Vereinigungsfreiheit dient damit auch der Verwirklichung des Rechts auf kulturelle Selbstbestimmung und der freien Bildung von Parteien, Gewerkschaften, anderen Interessenverbänden und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

ARTIKEL 35.3 Vergleiche dazu Art. 6 Abs. 4.

ARTIKEL 35.4 Für die Registrierung ist deshalb die Zuständigkeit der Justiz vorgesehen, damit sichergestellt wird, dass die Beurteilung des verfassungsmäßigen Ziels unabhängig erfolgt und keine Verwaltungsbehörde die Möglichkeit, die Tätigkeit unliebsamer Vereinigungen zu verhindern oder zu verzögern.

unabhängig von ihrem Aufenthaltsort das Recht, Religion als Unterrichtsfach zu besuchen. Auch der religiöse und konfessionelle Unterricht untersteht der staatlichen Aufsicht. Diese stellt sicher, dass der Unterricht im Einklang mit den Werten und Grundprinzipien der Verfassung und mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Syriens steht.

4. Der religiöse und konfessionelle Unterricht ist freiwillig.
5. Religiöse Privatschulen stehen unter staatlicher Aufsicht. Diese stellt sicher, dass die staatlichen Bildungsziele erreicht werden.

ARTIKEL 37 (WIRTSCHAFTSFREIHEIT)

1. Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine wirtschaftliche Tätigkeit zu wählen und auszuüben.
2. Zwangsarbeit ist verboten.

ARTIKEL 38 (NIEDERLASSUNGSFREIHEIT)

1. Jede Person hat das Recht auf die freie Wahl ihres Wohnsitzes und Aufenthalts.
2. Kollektive Umsiedlungen sind verboten.

ARTIKEL 39 (RECHT AUF ASYL UND SCHUTZ VOR AUSLIEFERUNG)

1. Jede Person, die diskriminiert oder verfolgt wird, hat Anspruch auf Schutz.
2. Ausländische Personen, die Verfolgung ausgesetzt sind, genießen ein Recht auf Asyl.
3. Niemand darf in ein Gebiet ausgeliefert oder abgeschoben werden, wo ihm/ihr die Todesstrafe, Folter

ARTIKEL 36.3/ 36.5 Diese Bestimmung zum religiösen Unterricht ergänzt das Grundrecht auf Bildung (Art. 50). Die Verfassung lässt sowohl religiöse Schulen als auch religiösen Unterricht zu, verpflichtet den Staat aber zur Beaufsichtigung.

ARTIKEL 38.1 Die Niederlassungsfreiheit bezieht auf das gesamte Territorium des syrischen Staats. Natürliche und juristische Personen können deshalb jederzeit frei wählen, in welcher Region oder in welcher Kommune sie sich aufhalten oder betätigen wollen.

ARTIKEL 38.2 Vergleiche dazu auch Art. 10 Anhang und Art. 11 Anhang.

oder menschenunwürdige oder erniedrigende Behandlung droht.

ARTIKEL 40 (RECHT AUF SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE)

1. Der Schutz der Privat-, Geheim- und Intimsphäre ist gewährleistet.
2. Jede Person hat das Recht, selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen. Der Staat schützt vor dem Missbrauch persönlicher Daten.
3. Das Kommunikationsgeheimnis ist gewährleistet.
4. Der Schutz von Wohn- und Geschäftsräumen ist gewährleistet. Eine Durchsuchung darf nur auf richterliche Anordnung oder bei unmittelbarer Gefahr erfolgen. Nicht angeordnete Maßnahmen müssen innerhalb von achtundvierzig Stunden richterlich genehmigt werden.
5. Das Berufs- und Anwaltsgeheimnis ist gewährleistet.

ARTIKEL 41 (RECHT AUF EIGENTUM)

1. Das Recht auf Eigentum ist gewährleistet. Jede Person hat das Recht, Eigentum zu erwerben und ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen.

ARTIKEL 40.1 Zur Privatsphäre gehört alles, was nicht der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich ist. Stärker geschützt ist die Geheimnisse, d.h. alle persönlichen Informationen und Tätigkeiten, die man nur mit engen Familienmitgliedern oder dem engen Freundeskreis teilt. Die Intimsphäre, zu der beispielsweise die Sexualität gehört, stellt den innersten Bereich der Privatsphäre dar und ist absolut geschützt (Kerngehaltsgarantie).

ARTIKEL 40.3 Diese Garantie, die früher als Briefgeheimnis bezeichnet wurde, gilt auch für moderne Kommunikationsformen.

ARTICLE 41.1 Als rechtmäßig erworbenes Eigentum gilt z.B. Eigentum, das eine Person gekauft oder geerbt hat. Kann der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs nicht erbracht werden, kann auf den unangefochtenen Besitz während einer bestimmten Dauer von Jahren verwiesen werden. Die Maßnahmen der Transitionsgerechtigkeit bleiben vorbehalten. Vgl. Art. 11 Anhang.

2. Enteignungen können nur auf gesetzlicher Grundlage, zu Gunsten eines von dieser Verfassung anerkannten öffentlichen Interesses und mit voller und unmittelbarer Entschädigung vorgenommen werden.

ARTIKEL 42 (POLITISCHE RECHTE)

1. Das Recht auf freie politische Willensbildung, Willensäußerung und unverfälschte Stimmabgabe ist gewährleistet. Staatliche Propaganda ist verboten.
2. Alle Staatsbürger/innen haben auf nationaler Ebene das Stimm- und Wahlrecht. Weitere Stimm- und Wahlberechtigungen, insbesondere die politischen Rechte der ausländischen Bevölkerung, regelt das Gesetz.
3. Die Regionen gewähren allen Staatsbürger/innen, die dauerhaft in der Region ansässig sind, das regionale und kommunale Stimm- und Wahlrecht. Sie können auch der ausländischen Bevölkerung, die dauerhaft in der Region ansässig ist, sowie Staatsbürger/innen, die aus der Region stammen, aber in der Diaspora leben, das Stimm- und Wahlrecht zusprechen.
4. Jede Person, die das achtzehnte Lebensjahr erreicht hat, kann die politischen Rechte ausüben und für öffentliche Ämter kandidieren.
5. Die Kommunen haben das Recht, das kommunale Wahl- und Stimmrecht auf weitere Personen, die in der Kommune ansässig sind, sowie auf Personen, die das sechzehnte Lebensjahr erreicht haben, auszuweiten.

ARTIKEL 43 (PARTEIENFREIHEIT)

1. Die Parteienfreiheit ist gewährleistet.
2. Parteien, die ein verfassungsmäßiges Ziel verfolgen, haben Anspruch auf zügige Registrierung durch das zuständige Gericht. Die Gründung bedarf keiner Genehmigung und die Tätigkeit untersteht keiner Überwachung.

ARTIKEL 41.2 Vergleiche dazu Art. 10 Anhang und Art. 11 Anhang. Volle Entschädigung bedeutet, dass der Marktwert einer Sache vergütet wird.

ARTIKEL 42.1 Das Verbot staatlicher Propaganda steht staatlichen Informationen nicht entgegen.

ARTIKEL 42.2 Vergleiche Art. 8 Anhang (Volkzählung und Wählerregistrierung) und Art. 7 Anhang (Durchführung der ersten Wahlen).

ARTIKEL 42.4 Jeder volljährigen Person ist damit das aktive und passive Wahlrecht garantiert.

ARTIKEL 42.5 Den Kommunen steht es auch frei, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen.

ARTIKEL 43.1 Vergleiche dazu Art. 6.

ARTIKEL 43.2 Vergleiche aber Art. 6 Abs. 2.

3. Parteien wirken an der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mit.

4. Der Staat fördert die Parteiviel­falt und den fairen Wettbewerb zwischen unterschiedlichen politischen Anschauungen.

5. Die Parteien haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Sie sind verpflichtet ihre Finanzen offenzulegen. Die Annahme anonymer Parteispenden ist verboten.

ARTIKEL 44 (MITBESTIMMUNG IN DER BILDUNG UND AM ARBEITSPLATZ)

1. Schüler/innen, Auszubildende und Studierende haben ein Recht auf Mitbestimmung in Bildungseinrichtungen.

ARTIKEL 43.3 Die politischen Parteien fördern die Teilnahme von Bürgerinnen und Bürgern am politischen Leben. Sie informieren diese, kommentieren Entwicklungen kritisch und befähigen Bürgerinnen und Bürger, öffentliche Verantwortung zu übernehmen. Parteien beteiligen sich an Wahlen, indem sie Kandidatinnen und Kandidaten rekrutieren und im Wahlkampf unterstützen. Parteien übernehmen auch die Aufgabe, als Mittler zwischen Staat und Bevölkerung zu dienen und staatliche Entschiede zu erläutern oder zu kritisieren. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sich stark unterscheiden, je nachdem ob eine Partei in der Regierung vertreten ist oder Opposition betreibt.

ARTIKEL 43.5 Alle Parteien, die sich rechtmäßig registriert haben, haben einen grundrechtlichen Anspruch auf finanzielle Unterstützung für ihre Tätigkeit. Die staatliche Parteienfinanzierung hat die Rechtgleichheit zu achten und das Ziel der Parteiviel­falt zu fördern. Ein Parteiengesetz legt die Kriterien der Finanzierung und die Höhe fest; sie hängt von der Größe der Partei und ihrem Wahlerfolg ab. Die Offenlegungspflicht bezieht sich auf Spenden oder Mitgliederbeiträge aus dem In- und Ausland. Die Höhe dieser Spenden und Beiträge kann durch Gesetz beschränkt werden.

ARTIKEL 44.1 Diese Bestimmung stellt sicher, dass Personen am Ausbildungs- und Arbeitsort Zugang zu Informationen haben und sich an Entscheiden, die sie betreffen, beteiligen können. Dies be-

2. Arbeitnehmer/innen haben ein Recht auf Mitbestimmung am Arbeitsplatz.
3. Das Streikrecht ist gewährleistet.

ARTIKEL 45 (PETITIONSRECHT)

Jede Person hat das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftliche oder mündliche Petitionen an staatliche Behörden zu richten. Diese sind verpflichtet, Petitionen zur Kenntnis zu nehmen und sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten.

ARTIKEL 46 (ALLGEMEINE RECHTE GEGENÜBER STAATLICHEN BEHÖRDEN)

1. Jede Bürgerin oder Bürger, über deren Rechte und Pflichten staatliche Behörden entscheiden, hat Anspruch darauf, fair und rechtsgleich behandelt zu werden. Staatliche Behörden sind verpflichtet, Anfragen, Gesuche und Beschwerden innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten. Sie dürfen Form- und Verfahrensvorschriften nicht auf missbräuchliche oder unverhältnismäßige Weise anwenden und müssen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern die Möglichkeit geben, ihre Gesuche nachzubessern oder

deutet etwa, dass Studierende sich organisieren dürfen und in universitären Organen vertreten sind.

Die Mitbestimmung in Schulen, z.B. durch Wahl eines Schülerrats oder die Mitwirkung an Entscheidungen über die Gestaltung der Schulumgebung, dient auch dem Einüben des demokratischen Zusammenlebens und stärkt die Zivilgesellschaft. Vergleiche Art. 21 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 4.

ARTIKEL 45 Dieses Recht dient der Kommunikation zwischen staatlichen Behörden und den Bürger*innen. Es stellt sicher, dass sich Bürger*innen, die eine staatliche Handlung oder Unterlassung nicht verstehen oder mit dieser nicht einverstanden sind, jederzeit mit Fragen oder Bitten an den Staat wenden können und von diesem eine Antwort erhalten. Das Petitionsrecht belastet zwar den Staat, stellt aber sicher, dass dieser jederzeit weiß, ob seine Entscheidung auf Zustimmung der Bevölkerung stoßen oder Unverständnis oder Unwillen hervorrufen.

ARTIKEL 46 Die allgemeinen Rechte gegenüber staatlichen Behörden von Art. 46 gelten immer, wenn Bürgerinnen und Bürger (freiwillig oder unfreiwillig) mit staatlichen Behörden zu tun haben. Dies gilt zum einen, wenn sie mit einem Anliegen an staatliche Behörden herantreten (z.B. mit einer Anfrage oder einem Gesuch) und wenn staatliche Behörden eine Forderung geltend machen oder ein Verbot aussprechen.

Die allgemeinen Rechte gegenüber staatlichen Behörden regeln ganz allge-

zu ergänzen. Sie sind verpflichtet, Bürgerinnen und Bürger zu beraten und sie bei der Geltendmachung ihrer Rechte zu unterstützen.

2. Die Personen, über deren Rechte und Pflichten entschieden wird, haben Anspruch darauf, angehört zu werden. Sie haben das Recht, Beweisanträge zu stellen, am Beweisverfahren beteiligt zu sein und zu Beweisen Stellung zu nehmen.
3. Das Recht auf Akteneinsicht ist gewährleistet.
4. Staatliche Behörden dürfen für ihre Leistungen Gebühren erheben, wenn diese gesetzlich vorgesehen sind. Diese dürfen nicht höher sein als der tatsächlich verursachte Aufwand. Wer nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf Erlass der Gebühren.

ARTIKEL 47 (RECHTE IM RICHTSVERFAHREN)

1. Alle Personen haben das Recht, Streitigkeiten einem unabhängigen und unparteiischen Gericht vorzulegen.

mein das Verhalten des Staats gegenüber der Bevölkerung und stellen sicher, dass der bürokratische Alltag nach rechtsstaatlichen Grundsätzen funktioniert. Die allgemeinen Rechte sind wichtig für das Vertrauen von natürlichen und juristischen Personen in die Verlässlichkeit des Staats und entscheidend für die Durchsetzung der Grundrechte. Sie garantieren z.B., dass staatlichen Behörden Gesuche zur Registrierung einer Partei, zur Bewilligung eines Bauvorhabens, zum Besuch einer inhaftierten Person oder zur Bewilligung einer Demonstration zügig behandelt. Für die Kontrolle des Staats durch die Öffentlichkeit, ist auch von großer Bedeutung, dass Bürgerinnen und Bürger jederzeit Einblick verlangen können in Verfahren, die sie betreffen.

Ohne allgemeine Garantien und die Garantien, die vor Gerichten gelten (Art. 47 ff.) lassen sich die Grundrechte nicht durchsetzen. Denn diese stellen sicher, dass sich Menschen wirksam gegen Maßnahmen, wie z.B. eine unrechtmäßige Inhaftierung oder eine Zensurmaßnahme, zur Wehr setzen können und ihre Anfragen und Beschwerden nicht verschleppt werden oder in Schubladen in verschwinden.

ARTIKEL 47 Finden Verfahren vor Gericht statt, so gelten zusätzlich zu den allgemeinen Rechten gegenüber staatlichen Behörden von Artikel 46 die besonderen Gerichtsgarantien.

ARTIKEL 47.1 Die organisatorische, institutionelle und personelle Unabhängigkeit ist ein Erfordernis der Rechtsstaatlichkeit (vgl. Art. 1 Abs. 2 und Art. 7) und wird im Kapitel zur Justiz näher ausgeführt (Art. 87 ff.). Die Unparteilichkeit stellt sicher, dass Richterinnen und Richter sich nicht mit Fällen befassen, an denen sie eigene Interessen haben oder mit denen sie sich schon befasst haben.

2. Das Gericht entscheidet in einem fairen Verfahren und in angemessener Frist.

3. Gerichtsverhandlungen sind öffentlich. Ausnahmen regelt das Gesetz.

4. Niemand darf dem nach dem Gesetz zuständigen Gericht entzogen werden. Ausnahmegerichte sind verboten.

5. Wer nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn es die Umstände erfordern.

ARTIKEL 48 (RECHTE IM STRAFVERFAHREN)

1. Eine beschuldigte Person hat zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens Anspruch auf rechtlichen Beistand.

ARTIKEL 47.2 Fairness bedeutet, dass die beteiligten Parteien jederzeit über das Verfahren informiert und gleichbehandelt werden. Das Gericht nimmt auf prozessunerfahrene Parteien Rücksicht und verhindert deren Überrumpelung. Gerichte sind verpflichtet, die Verfahren zügig durchzuführen und können sich nicht auf Überbelastung berufen, um übermäßig lange Verfahren zu rechtfertigen. Welche Frist angemessen ist, hängt vom Fall, seiner Komplexität und seiner Dringlichkeit ab. Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Gerichte dazu, auf die zügige Erledigung aller Fälle hinzuwirken, auch unliebsame und schwierige Fälle prompt zu erledigen und Verzögerungstaktiken der Gegenpartei zu unterbinden. Dringliche Fälle müssen vorgezogen werden; für sie sind spezielle Verfahren und kürzere Fristen vorzusehen. Vergleiche dazu auch Art. 90.

ARTIKEL 47.3 Ausnahmen können etwa vorgesehen werden, um Opfer von Gewalt zu schützen oder Staats- oder Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Verfahren, die Kinder und Jugendliche betreffen, sind in der Regel nicht öffentlich.

ARTIKEL 47.5 Als Umstand, der eine unentgeltliche Rechtsvertretung rechtfertigt, gelten Fälle, die sich besonders schwerwiegend auf die betroffene Person auswirken können (z.B. Strafverfahren) oder die besonders komplexe rechtliche Fragen aufwerfen.

ARTIKEL 48 Für Personen, die sich in einem Strafverfahren ausgesetzt sehen, gelten zusätzlich zu den allgemeinen

2. Keine Person darf ohne gesetzliche Grundlage strafrechtlich verurteilt werden („Keine Strafe ohne Gesetz“). Eine beschuldigte Person gilt als unschuldig, bis sie von einem Gericht gestützt auf das Gesetz rechtskräftig verurteilt worden ist. Niemand darf wegen derselben Tat mehrmals bestraft werden.
3. Unter Zwang abgelegte Geständnisse dürfen nicht verwendet werden.
4. Zivilpersonen dürfen nicht von Militärgerichten verurteilt werden.
5. Verbrechen gegen die Menschlichkeit können jederzeit geahndet werden.

ARTIKEL 49 (RECHTE BEI FREIHEITSENTZUG)

1. Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und auf gesetzliche Weise entzogen werden.
2. Jede Person, der die Freiheit entzogen worden ist, hat Anspruch innerhalb von vierundzwanzig Stunden in einer für sie verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzugs informiert zu werden.
3. Sie hat das Recht innerhalb von achtundvierzig Stunden dem zuständigen Gericht vorgeführt zu werden und einen Entscheid über die Rechtmäßigkeit des

und den Gerichtsgarantien, die Rechte von Art. 48.

ARTIKEL 48.5 Diese Norm schließt bei Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit die Verjährung aus. Regelungen oder Zugeständnisse, die Personen Straflosigkeit oder Immunität in Aussicht stellen, haben in diesem Fall keine Gültigkeit.

ARTIKEL 49 Für Personen, denen der Staat die Freiheit entzogen hat (sei dies im Rahmen einer Untersuchungshaft oder aus anderen Gründen), gelten zusätzlich die Garantien von Art. 49.

ARTIKEL 49.1 Zu den Gründen, die einen Freiheitsentzug rechtfertigen, gehören die Untersuchungshaft (im Falle eines dringlichen Verdachts einer schweren Straftat und gleichzeitiger Flucht- oder Verdunkelungsgefahr), der Strafvollzug (im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung) sowie die fürsorgliche Unterbringung bei schwerer und nicht anders abwendbarer Fremd- oder Selbstgefährdung aufgrund einer Krankheit.

Freiheitsentzugs zu erhalten. Sie hat bei Bedarf Anspruch auf das Hinzuziehen eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin.

4. Sie hat das Recht, unverzüglich einen Rechtsbeistand und Personen ihres Vertrauens zu informieren.
5. Der Freiheitsentzug darf nur in zu diesem Zweck bestimmten Einrichtungen erfolgen. Diese haben menschenwürdige Bedingungen und medizinische Versorgung sicherzustellen und stehen unter der Aufsicht des Staates.
6. Die Grund- und Menschenrechte dürfen nur soweit eingeschränkt werden, als der Freiheitsentzug dies erfordert.

ARTIKEL 50 (RECHT AUF BILDUNG)

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der Staat ermöglicht und fördert den Zugang eines jeden Menschen zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen. Der Besuch dieser Einrichtungen ist unentgeltlich.
2. Es besteht eine allgemeine Schulpflicht bis zum Abschluss der Grundausbildung.
3. Jedes Kind hat Anspruch auf Unterricht, der den Grund- und Menschenrechten, der kulturellen Vielfalt und dem friedlichen Zusammenleben aller Menschen verpflichtet ist. Zum obligatorischen Unterricht gehört auch Ethikunterricht.

ARTIKEL 49.5 Bei der Konkretisierung dieser Norm sind die Richtlinien der Antifolterkommission maßgebend.

ARTIKEL 49.6 Vergleiche dazu Art. 22.

ARTIKEL 50 Dieser justiziable Anspruch auf Bildung verpflichtet Bund, Regionen und Kommunen dem Bildungssystem erhebliche öffentliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Nach Art. 92 Abs. 6 kann das Verfassungsgericht Budgets korrigieren, die diese grundrechtliche Pflicht offensichtlich verletzen (wovon etwa im Falle einer erheblichen und ungerechtfertigten Kürzung auszugehen ist).

ARTIKEL 50.1 Das Recht auf Bildung bezieht sich auf alle Bildungsstufen, vom vorschulischen Unterricht bis zur universitären Bildung und erfasst auch die berufliche Bildung und die Weiterbildung. Im Bereich der Bildung sind die Chancengleichheit von zentraler Bedeutung sowie die Pflicht, alle Menschen, namentlich Mädchen und Jungen, gleich zu behandeln.

ARTIKEL 50.2 Zur Grundausbildung gehören gegenwärtig neun Schuljahre.

ARTIKEL 50.3 Vergleiche hierzu Art. 36. Der Ethikunterricht stellt sicher, dass alle Kinder und Jugendliche ihre eigene sowie andere Religionen kennenlernen und sich gemeinsam mit ethischen Fragen auseinandersetzen. Eltern und Kin-

ARTIKEL 51 (RECHT AUF ARBEIT)

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit zu angemessenen Bedingungen, dazu gehört insbesondere, dass alle Personen über zumutbare Arbeitszeiten und einen hinreichenden Lohn verfügen. Der Staat legt einen Mindestlohn fest.
2. Frau und Mann haben Anspruch auf gleiche Behandlung in allen Bereichen des Arbeitsrechts, insbesondere auf gleichen Zugang zu Weiterbildung und Beförderung sowie auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Staatliche und private Arbeitgeber sind verpflichtet, Maßnahmen zur Prävention und Sanktionierung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu ergreifen.
3. Kinderarbeit ist verboten. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr dürfen arbeiten, wenn die Arbeit weder gefährlich ist noch ihre Entwicklung gefährdet.
4. Der Staat fördert ein Umfeld, das die berufliche und soziale Integration aller fördert. Er unterstützt Personen bei der Suche nach angemessener Arbeit und Beschäftigung und setzt sich für die stete Verbesserung von Arbeitsbedingungen ein. Er ist verantwortlich für eine wirksame Arbeitsaufsicht.
5. Staatliche und private Arbeitgeber sind zur Gleichbehandlung von Personen mit Behinderungen verpflichtet und haben auf deren besonderen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

ARTIKEL 52 (RECHT AUF MEDIZINISCHE VERSORGUNG)

Jeder Mensch hat das Recht auf medizinische Versorgung und Behandlung. Die medizinische Grundversorgung ist unentgeltlich.

der haben zusätzlich Anspruch auf religiösen und konfessionellen Unterricht (Art. 36 Abs. 3).

ARTIKEL 51.1 Bei der Umsetzung des Rechts auf Arbeit orientieren sich die Behörden an den völkerrechtlichen Vorgaben, namentlich an den einschlägigen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation.

ARTIKEL 51.2 Im Unterschied zu den meisten anderen Grundrechten verpflichtet der Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit nicht nur Akteure, die staatlichen Aufgaben erfüllen, sondern auch private Arbeitgeber.

ARTIKEL 51.3 Als Kinderarbeit gilt jede Arbeit, die Kinder und Jugendliche vor dem Ende der obligatorischen Schulpflicht wahrnehmen. Ausgenommen sind geringfügige Arbeiten. Gefährliche und schädliche Arbeiten dürfen nur von volljährigen Personen wahrgenommen werden.

ARTIKEL 52 Dieser justiziable Anspruch auf medizinische Versorgung verpflichtet Bund, Regionen und Kommunen dem Gesundheitssystem erhebliche öf-

ARTIKEL 53 (RECHT AUF ANGEMESSENE LEBENSBEDINGUNGEN)

1. Jeder Mensch hat das Recht auf angemessene Lebensbedingungen, namentlich auf Wohnraum, Nahrung, Wasser, Kleidung und Hygiene sowie auf rechtsgleichen Zugang zur staatlichen Infrastruktur.
2. Der Staat ist verpflichtet, unter Ausschöpfung all seiner Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass das Recht aller Menschen auf angemessene Lebensbedingungen auf sichere und nachhaltige Weise verwirklicht wird.

ARTIKEL 54 (RECHT AUF SOZIALE SICHERUNG)

1. Wer nicht in der Lage ist, selbst für angemessene Lebensbedingungen aufzukommen, hat Anspruch auf staatliche Leistungen.

fentliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Nach Art. 92 Abs. 6 kann das Verfassungsgericht Budgets korrigieren, die diese grundrechtliche Pflicht offensichtlich verletzen (wovon etwa im Falle einer erheblichen und ungerechtfertigten Kürzung auszugehen ist).

Die Grundversorgung umfasst alle medizinisch gebotenen Untersuchungen und Behandlungen.

ARTIKEL 53.2 Das Recht auf angemessene Lebensbedingungen ist progressiv zu verwirklichen. Dabei ist jede Diskriminierung zu vermeiden (vgl. Art. 28) und auf besonders bedürftige und verletzte Gruppen Rücksicht zu nehmen. Das Recht auf soziale Sicherheit (vgl. Art. 54) ist um Unterschied dazu unmittelbar verpflichtend und justiziabel.

ARTIKEL 54 Dieser justiziable Anspruch auf soziale Sicherheit verpflichtet Bund, Regionen und Kommunen dem System der sozialen Sicherheit erhebliche öffentliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Nach Art. 92 Abs. 6 kann das Verfassungsgericht Budgets korrigieren, die diese grundrechtliche Pflicht offensichtlich verletzen (wovon etwa im Falle einer erheblichen und ungerechtfertigten Kürzung auszugehen ist).

ARTIKEL 54.1 Vergleiche Art. 1 Abs. 4 und Art. 10. Die zuständigen staatlichen Behörden (Bund, Regionen und Kommunen) sind damit verpflichtet, ein System der sozialen Sicherheit zu garantieren, das namentlich im Falle von Alter, Hinterbliebenenschaft, Unfall, Krankheit, Behinderung, Arbeitslosigkeit und Mutterschaft Leistungen sicherstellt.

2. Wer sich in einer unmittelbaren Notlage befindet, hat bedingungslosen Anspruch auf jene staatlichen Leistungen, die für ein menschenwürdiges Leben unabdingbar sind.

KAPITEL III – ZUSTÄNDIGKEITEN VON BUND, REGIONEN UND KOMMUNEN

ARTIKEL 55 (GRUNDSÄTZE DER ZUSTÄNDIGKEITSVERTEILUNG)

1. Der Bund ist für jene Aufgaben zuständig, die diese Verfassung ihm zuweist. Alle anderen Aufgaben liegen in der Zuständigkeit der Regionen und Kommunen.
2. Verfügt der Bund über ausschließliche Zuständigkeiten, so ist er für die Planung, die Gesetzgebung und den Vollzug verantwortlich.
3. Verfügen der Bund und die Regionen über konkurrierende Zuständigkeiten, so legt der Bund die nationale Planung fest und verabschiedet die nationale Gesetzgebung. Die Regionen legen im Rahmen der nationalen Vorgaben die regionale Planung fest, verabschieden die regionale Gesetzgebung und regeln den Vollzug.

ARTIKEL 54.2 Vergleiche Art. 17.

KAPITEL III Dieses Kapitel regelt die vertikale Aufteilung der Zuständigkeiten. Die folgenden Bestimmungen legen fest, ob für eine bestimmte staatliche Aufgabe der Bund, die Regionen oder die Kommunen zuständig sind. Dabei wird zwischen der Zuständigkeit für die Gesetzgebung und jener für den Vollzug der Gesetze unterschieden. Welcher Akteur innerhalb einer staatlichen Ebene für die Erfüllung der Aufgabe zuständig ist, ergibt sich für den Bund aus Kapitel IV, für die Regionen und Kommunen aus den jeweiligen Regionalverfassungen. Während dieses Kapitel den gesamten syrischen Staat betrifft, bezieht sich Kapitel IV nur auf die Ebene des Bundes.

ARTIKEL 55.1 Der Bund kann nur tätig werden, wenn er sich auf eine Einzelermächtigung dieser Verfassung berufen kann. Die Auffangkompetenz liegt bei den Regionen (vgl. Art. 60). Soll eine Gesetzgebungszuständigkeit von den Regionen auf die Bundesebene verschoben werden, ist eine Verfassungsänderung (vgl. Art. 109) erforderlich.

4. Verfügen Regionen und Kommunen über konkurrierende Zuständigkeiten, so legen die Regionen die regionale Planung fest und verabschieden die regionale Gesetzgebung. Die Kommunen legen im Rahmen der regionalen Vorgaben die kommunale Planung fest, verabschieden die kommunale Gesetzgebung und regeln den Vollzug.

ARTIKEL 56 (ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN BUND, REGIONEN UND KOMMUNEN)

1. Bund, Regionen und Kommunen nehmen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf ihre jeweiligen Interessen Rücksicht, informieren sich gegenseitig und arbeiten zusammen.
2. Die Regionen wirken an der bundesstaatlichen Gesetzgebung, die Kommunen an der regionalen Gesetzgebung mit. Sie haben das Recht, konsultiert zu werden, wenn ihre Interessen betroffen sind.
3. Die Regionen und Kommunen können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit anderen Regionen und Kommunen zusammenarbeiten. Im Bereich der Infrastruktur, der Entwicklung und der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen können sie auch mit internationalen Akteuren zusammenarbeiten.
4. Bund, Regionen und Kommunen sind verpflichtet, Konflikte friedlich durch Verhandlung und Vermittlung beizulegen. Gelingt dies nicht, entscheidet das zuständige Gericht.

ARTIKEL 57 (FINANZIERUNG DER STAATLICHEN AUFGABEN)

1. Bund, Regionen und Kommunen sind für die Finanzierung ihrer Aufgaben verantwortlich.
2. Wirken Regionen an der Erfüllung nationaler Aufgaben mit, so ist der Bund für die Finanzierung verantwortlich. Wirken Kommunen an der Erfüllung regionaler Aufgaben mit, so sind die Regionen für die Finanzierung verantwortlich.

ARTIKEL 58 (AUSSCHLIESSLICHE ZUSTÄNDIGKEITEN DES BUNDES)

ARTIKEL 56.1 Vgl. auch Art. 9 Absatz 4

ARTIKEL 57.1 Vgl. zum Finanzwesen Art. 102 ff., insbesondere Art. 105 zu den Finanztransfers.

Die ausschließlichen Zuständigkeiten des Bundes sind:

- a. das Militär, die Verteidigung und der Geheimdienst;
- b. die Bundespolizei;
- c. die Währung und die unabhängige Zentralbank;
- d. die Staatsbürgerschaft, das Aufenthalts- und das Asylrecht;
- e. der Luftraum und die internationalen Gewässer;
- f. die Infrastruktur von gesamtsyrischer Bedeutung;
- g. die außenpolitischen Beziehungen.

ARTIKEL 59 (KONKURRIERENDE ZUSTÄNDIGKEITEN DES BUNDES)

Die konkurrierenden Zuständigkeiten des Bundes sind:

- a. das Strafrecht;
- b. das Zivil- und Handelsrecht;
- c. die nationale Gesundheitsversorgung;

ARTIKEL 58 B. Die Bundespolizei ist für alle polizeilichen Aufgaben verantwortlich, die ein einheitliches Vorgehen erfordern. Zu ihren Zuständigkeiten gehört insbesondere die internationale Polizeizusammenarbeit.

ARTIKEL 58 F. Während die Regionen für die Planung und Durchführung der regionalen Infrastruktur zuständig sind (vgl. Art. 60), ermächtigt diese Bestimmung den Bund Projekte, die im Interesse Syriens liegen (wie z.B. größere Staudämme, Flughafen, grenzüberschreitende Verkehrsnetze), zu planen und durchzuführen. Da diese Projekte einzelne Regionen besonders betreffen, ist mit diesen zusammenzuarbeiten (vgl. auch Art. 62 Abs. 6).

ARTIKEL 59. C Die Gesetzgebungszuständigkeit für die nationale Gesundheitsversorgung ermächtigt den Bund, in einem Bundesgesetz die unentgeltliche medizinische Grundversorgung zu

- d. die Sicherung einer hohen Qualität der Bildung, die Vergleichbarkeit und die Anerkennung der Bildungsabschlüsse;

- e. die Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Entwicklung, des Umweltschutzes und der sozialen Sicherheit;

- f. den Grenzschutz;

- g. die Durchsetzung dieser Verfassung, der völkerrechtlichen Verpflichtungen und der bundesstaatlichen Gesetze durch die Regionen und Kommunen.

regeln und nationale Standards festzulegen, die die Regionen und Kommunen mindestens zu erfüllen haben (vgl. Art. 52). Er kann auch die medizinische Forschung und den Schutz vor gefährlichen und ansteckenden Krankheiten regeln und die Versorgung mit spezialisierten Gesundheitszentren sicherstellen. Zur Gesetzgebung im Bereich der nationalen Gesundheitsversorgung können auch Regeln zur Zulassung von Medikamenten, zur medizinischen Ausbildung und zur internationalen Zusammenarbeit gehören.

ARTIKEL 59 D. Das Bildungswesen gehört zu den wichtigsten Zuständigkeiten der Regionen (Art. 60). Der Bund ist aber ermächtigt, Maßnahmen für die Förderung der Bildungsqualität zu ergreifen und zu unterstützen und die soziale und geografische Mobilität zu sichern (vgl. auch Art. 62 Abs. 6).

ARTIKEL 59 E. Die regionale Entwicklung, die Nutzung und Verwaltung der natürlichen Ressourcen, der Umweltschutz wie auch die soziale Sicherheit liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit der Regionen (Art. 60). Der Bund ist aber ermächtigt, gesetzlich Ziele und nationale Standards festzulegen, die die Regionen und Kommunen mindestens zu erfüllen haben (vgl. auch Art. 62 Abs. 6).

ARTIKEL 59 F. Der Bund entscheidet über den Grenzschutz, insbesondere über die Durchlässigkeit der Grenzen. Für den Vollzug des Grenzschutzes sind die Grenzregionen zuständig (vgl. Art. 60).

ARTIKEL 59 G. Der Bund muss in der Lage sein, das übergeordnete Recht landesweit durchzusetzen. Er verfügt zu diesem Zweck über Aufsichtsbefugnisse. Bei Streitigkeiten entscheiden die Gerichte. Die Zuständigkeit ist konkurrierend, weil auch die Regionen selbst für die Einhaltung des übergeordneten Rechts verantwortlich sind.

ARTIKEL 60 (ZUSTÄNDIGKEITEN DER REGIONEN)

Zu den Zuständigkeiten der Regionen gehören namentlich:

- a. die Organisation und Gliederung der Region sowie der regionale Haushalt;
- b. die Sicherheit und der Grenzschutz, die Polizei, die Gefängnisse und den Katastrophenschutz;
- c. das Bildungswesen;
- d. die Gesundheitsversorgung;
- e. die soziale Sicherheit;
- f. die wirtschaftliche Entwicklung;
- g. die Nutzung und Verwaltung natürlicher Ressourcen sowie des öffentlichen Eigentums;
- h. die regionale Infrastruktur und die regionale Raumplanung;
- i. den Schutz von Umwelt, Natur, Landschaft sowie der Kulturgüter;

ARTIKEL 60 Weil die Region über die Auffangzuständigkeit verfügt, ist diese Liste der Zuständigkeiten nicht abschließend. Die Regionen können durch Verfassung und Gesetz weitere Aufgaben übernehmen.

ARTIKEL 60 A. Die Regionalverfassungen regeln die Institutionen der Regionen, die Behörden der Regionen (z.B. das regionale Verfassungsgericht), und die Zuständigkeiten der Kommunen.

ARTIKEL 60 B. Die Bundespolizei ist für jene Aufgaben der inneren Sicherheit verantwortlich, die ein einheitliches Vorgehen erfordern, z.B. die Ahndung terroristischer Verbrechen und die Bekämpfung der internationalen Kriminalität. Alle anderen Aufgaben übernimmt die Polizei der Regionen, der die Hauptverantwortung für die innere Sicherheit zukommt. In regionalen Polizeigesetzen sind die Zuständigkeiten, etwa der Kriminal- und der Verkehrspolizei, geregelt.

ARTIKEL 60 C. Zu den Zuständigkeiten der Regionen gehört etwa die Führung der Berufs- und Hochschulen sowie der weiterführenden Schulen.

ARTIKEL 60 F. Dazu gehören namentlich Landwirtschaft, Industrie, Dienstleistungen und Tourismus.

ARTIKEL 61 (ZUSTÄNDIGKEITEN DER KOMMUNEN)

Zu den Zuständigkeiten der Kommunen gehören namentlich:

- a. die Organisation der Kommune und der kommunale Haushalt;
- b. die kommunale Polizei, die Feuerwehr und die Soforthilfe bei Katastrophen;
- c. die kommunale Gesundheitsversorgung;
- d. die Führung der Kindergärten und der Grundschulen bis zum Ende der allgemeinen Schulpflicht;
- e. die kommunale Entwicklung;
- f. Planung, Bau und Unterhalt kommunaler Infrastruktur sowie kommunale Raumplanung;
- g. den Schutz der Umwelt, Natur und Landschaft sowie der Kulturgüter;
- h. die kommunale soziale Sicherheit;
- i. die Registrierung der Wohnbevölkerung, der juristischen Personen sowie die Führung der Wahl- und Steuerregister.

KAPITEL IV – BUNDESBEHÖRDEN

A. PARLAMENT

ARTIKEL 61. B. Die kommunale Polizei übernimmt untergeordnete Aufgaben der inneren Sicherheit (z.B. die Verkehrsregelung in Städten).

KAPITEL IV Dieses Kapitel legt fest, welche Behörden die Zuständigkeiten wahrnehmen, die diese Verfassung im Kapitel III dem Bund zuweist. Es ist den allgemeinen Bestimmungen der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, namentlich der horizontalen Gewaltenteilung, und der Inklusivität verpflichtet. Die Regionalbehörden und ihre Zuständigkeiten ergeben sich aus den jeweiligen Regionalverfassungen.

ARTIKEL 62 (BIKAMERALISMUS)

1. Das Parlament besteht aus zwei Kammern.
2. In der ersten Kammer ist das gesamte syrische Volk vertreten. Sie besteht aus 360 Mitgliedern.
3. In der zweiten Kammer sind alle Regionen mit jeweils fünf Abgeordneten vertreten.
4. In beiden Kammern sind Frauen mit mindestens dreißig Prozent vertreten.
5. Wo diese Verfassung nichts anderes vorsieht, bedürfen die Entscheide des Parlaments der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern.
6. Entscheide, die die Zuständigkeiten der Regionen oder ihre besonderen Interessen betreffen, bedürfen in der ersten Kammer der Zustimmung und in der zweiten Kammer der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

ARTIKEL 63 (WAHL DER ERSTEN KAMMER)

1. Die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger wählen alle vier Jahre in allgemeiner, direkter, freier, gleicher und geheimer Wahl die Mitglieder der ersten Kammer.

ARTIKEL 62.1 Zur Bundesstaatlichkeit gehört, neben der Teilung der Zuständigkeiten und Ressourcen die Mitwirkung der Regionen an bundesstaatlichen Entscheiden. Diese Mitwirkung sichert die zweite Kammer des Bundesparlaments.

ARTIKEL 62.3 In der zweiten Kammer sind alle Regionen, unabhängig von ihrer Größe und Bevölkerungszahl, mit gleicher Stimme vertreten. Geht es um die Mitwirkung, gilt damit das Prinzip der Gleichheit aller Regionen. Sie entsenden fünf Abgeordnete, und nicht wie oft üblich nur zwei, damit die Vielfalt innerhalb der Regionen in der zweiten Kammer abgebildet werden kann.

ARTIKEL 62.5 Die beiden Kammern sind einander grundsätzlich gleichberechtigt. In Art. 62 Abs. 6 und Art. 12 Abs. 2 Anhang finden sich jedoch Ausnahmen von diesem Grundsatz.

ARTIKEL 62.6 Dies betrifft beispielsweise Vorhaben, die im gesamtsyrischen Interesse liegen, (z.B. den Bau eines Flughafens oder die Stauung eines internationalen Gewässers) oder den Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages (z.B. über den Abbau natürlicher Ressourcen) welcher sich auf eine oder mehrere Regionen besonders auswirkt (vgl. Art. 58).

ARTIKEL 63.1 Die Regionen dienen als Wahlkreise für die Wahl der ersten Kammer, damit auch diese die regionale

Die Regionen dienen als Wahlkreise.

2. Die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz des Proporz.

3. Wird ein Mitglied der ersten Kammer zum Mitglied der Regierung, so scheidet es aus dem Parlament aus. Der frei gewordene Sitz geht an jene Person, die als nächste auf der Wahlliste steht („nachrücken“).

ARTIKEL 64 (WAHL DER ZWEITEN KAMMER)

1. Die Regionen entscheiden in ihren Verfassungen darüber, wie ihre Vertretung gewählt wird.

2. Die armenische, syrische/assyrische, ismaelitische, jesidische, tscherkessische und turkmenische Gruppe haben zusätzlich Anspruch auf eine/n Vertreter/in in der zweiten Kammer; diese Vertreterinnen und Vertreter werden von ihren jeweiligen Gruppen direkt gewählt. Die Liste dieser Gruppen kann im Wahlgesetz erweitert werden.

3. Wird ein Mitglied der zweiten Kammer zum Mitglied der Regierung, so scheidet es aus dem Parlament aus. Die betreffende Region bzw. Gruppe bestimmt über die Besetzung des frei gewordenen Sitzes.

Vielfalt des Syriens repräsentiert. Die Zahl der Abgeordneten pro Region richtet sich nach der Bevölkerungszahl. Während also alle Regionen in der zweiten Kammer das gleiche Stimmengewicht haben, sind in der ersten Kammer bevölkerungsreiche Regionen stärker vertreten.

ARTIKEL 63.2 Die Wahl nach Proporz oder Verhältniswahlen setzen voraus, dass Parteien oder andere Gruppierungen mit Listen antreten. Die Sitze werden nach Wahlerfolg auf die einzelnen Listen verteilt, dies fördert die politische Vielfalt.

ARTIKEL 63.3 Diese Regelung stellt sicher, dass die Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive aufrechterhalten bleibt und das Parlament als starkes Gegengewicht zur Regierung funktionieren kann.

ARTIKEL 64.1 Die Regionen sind dabei an die allgemeinen Prinzipien, namentlich das Demokratieprinzip gebunden. Sie können aber zum Beispiel entscheiden, ob sie direkte oder indirekte Wahlen durch das Regionalparlament oder Majorz- bzw. Proporzwahlen vorsehen wollen.

ARTIKEL 64.2 Diese Bestimmung verhindert, dass kleine oder auf mehrere Regionen verteilte Gruppen in der zweiten Kammer nicht vertreten sind. Sie setzt voraus, dass sich diese Gruppen soweit demokratisch organisieren, dass sie freie und faire Wahlen durchführen können.

ARTIKEL 65 (WAHL DES KAMMERPRÄSIDENTEN/ DER PRÄSIDENTIN)

1. Beide Kammern wählen in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte eine/n Kammerpräsidenten/in und eine/n Vertreter/in.
2. Der/die Kammerpräsident/in leitet die Sitzungen. Tagen die vereinigten Kammern des Parlaments, so leitet der/die Kammerpräsident/in der ersten Kammer die Sitzung.

ARTIKEL 66 (STELLUNG DER PARLAMENTSMITGLIEDER)

1. Mitglieder des Parlaments dürfen während ihrer Amtszeit keine andere berufliche Tätigkeit ausüben und müssen Ämter sowie religiöse oder militärische Positionen ruhen lassen.
2. Mitglieder des Parlaments werden angemessen entlohnt. Diese Entlohnung darf während der Legislaturperiode nicht gekürzt werden.
3. Mitglieder des Parlaments sind verpflichtet, Mitgliedschaften, Ämter, Anstellungsverhältnisse und andere Interessenverbindungen offenzulegen.

ARTIKEL 67 (ARBEITSWEISE)

1. Sieht diese Verfassung nichts anderes vor, so tagen beide Kammern getrennt.
2. Sie sind beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
3. Die Kammern können parlamentarische Ausschüsse einsetzen.

ARTIKEL 66.1 Mitglieder des Parlaments beider Kammern dürfen insbesondere keine leitende Funktion in Unternehmen, Stiftungen oder Religionsgemeinschaften wahrnehmen. Diese Regelung stellt einerseits sicher, dass ParlamentarierInnen die erforderliche Zeit für die Parlamentsarbeit zur Verfügung haben und sichert andererseits eine Trennung zwischen staatlicher und gesellschaftlicher Einflussphäre.

ARTIKEL 66.2 Dieser Absatz soll die Attraktivität der Parlamentsarbeit erhöhen und zur Bekämpfung der Korruption beitragen.

ARTIKEL 67.1 Die beiden Kammern tagen getrennt voneinander, wodurch es zu unterschiedlichen Dynamiken in den beiden Kammern kommen kann. In der ersten Kammer sitzen 360 Abgeordnete, während für die zweite Kammer weniger Sitze vorgesehen sind (abhängig von der Anzahl der Regionen). Unterschiedliche politische Konstellationen in den beiden Kammern beeinflussen politische Entscheidungsprozesse

4. Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich. Ausnahmen regelt das Gesetz.
5. Gesetze und Entscheide werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet, soweit die Verfassung keine andere Mehrheit vorsieht.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Kammerpräsidenten/in.

ARTIKEL 68 (ZUSTÄNDIGKEITEN)

1. Das Parlament nimmt alle Zuständigkeiten des Bundes wahr, die diese Verfassung nicht einer anderen staatlichen Behörde zuweist.
2. Er darf seine Gesetzgebungs-, Wahl- und Aufsichtsbe-fugnisse nicht an andere staatliche Behörden abtreten.

ARTIKEL 69 (GESETZGEBUNG)

1. Fünf Mitglieder einer Kammer können ein Gesetz oder einen Entscheid vorschlagen.
2. Gesetzesentwürfe sind rechtzeitig, mindestens jedoch dreißig Arbeitstage vor Behandlung, im Amtsblatt und elektronisch zu veröffentlichen.
3. Vor der Verabschiedung eines Gesetzes ist interessierten Akteuren die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Gesetze treten frühestens dreißig Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

auf positive Weise, indem sie die gegenseitige Kontrollfunktion der beiden Kammern bestärken.

Tagen die beiden Kammern gemeinsam, zum Beispiel bei der Wahl der Premierministerin/ des Premierministers, so bezeichnet man sie als vereinigte Kammern.

ARTIKEL 67.5 Vergleiche dazu Art. 62 Abs. 5.

ARTIKEL 68.1 Innerhalb der Bundesbehörden verfügt das Parlament damit über eine Auffangzuständigkeit.

ARTIKEL 68.2 Diese Bestimmung verhindert, dass sich das Parlament durch Delegationen selbst entmachtet.

ARTIKEL 69.2 Diese Bestimmung stellt sicher, dass sich nicht nur die Parlamentsmitglieder mit der Gesetzgebung befassen, sondern dass auch anderen Akteuren die Möglichkeit zur Mitwirkung eröffnet wird. Die Einholung von Stellungnahmen und deren Berücksichtigung erhöht die demokratische Legitimität sowie oft auch die Qualität des Gesetzgebungsverfahrens, weil über die Stellungnahmen auch besonderes Fachwissen in den Prozess einfließt. Zu den interessierten Akteuren gehören neben

ARTIKEL 70 (DRINGLICHE GESETZGEBUNG)

1. Erlaubt das Inkrafttreten eines Gesetzes keinen Aufschub, so kann es mit der Veröffentlichung in Kraft treten.
2. Das Parlament entscheidet mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern über die Dringlichkeit.

ARTIKEL 71 (WAHLBEFUGNISSE)

1. Die vereinigten Kammern des Parlaments wählen in geheimer Abstimmung mit zwei Dritteln der Stimmen den/die Premierminister/in. Sie sprechen den übrigen Mitgliedern der Regierung das Vertrauen aus.
2. Die vereinigten Kammern des Parlaments wählen den Präsidenten/die Präsidentin des Rechnungshofs.
3. Die erste und die zweite Kammer wählen je ein Mitglied in die Menschenrechtskommission, in die Wahlkommission und in die Richterwahlkommission sowie je zwei Mitglieder in die Finanzkommission.

den Regionen und den Kommunen, die politischen Parteien, die zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gewerkschaften und andere Interessenverbände, die Wissenschaft sowie Einzelpersonen.

ARTIKEL 70 Die dringliche Gesetzgebung wird in der Verfassung vorgesehen, um sicherzustellen, dass auch in staatlichen Krisensituationen das Parlament die Richtungsentscheidung fällt und nicht die Exekutive die Macht übernimmt. Nur im Falle eines Notstands, der so schwerwiegend ist, dass auch eine dringliche Gesetzgebung nicht mehr möglich ist, darf die Regierung ohne Mitwirkung der beiden Kammern Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung beschließen (vgl. Art. 83).

ARTIKEL 70.1 Auch die dringliche Gesetzgebung bedarf der Zustimmung beider Kammern. Dem Parlament ist es aber gestattet, auf vorgängige Anhörungen, Stellungnahmen und Veröffentlichungen zu verzichten.

ARTIKEL 71 Die gemeinsame Wahl durch beide Kammern stärkt die demokratische und bundestaatliche Legitimation des Regierungsoberhauptes. Aufgrund der Zahlenverhältnisse hat aber die erste Kammer ein starkes Übergewicht. Die zwei Drittel Mehrheit stellt sicher, dass die/der Premierminister/in über eine breite Unterstützung im Parlament verfügt, politisch (sowie evtl. auch ethnisch, sprachlich, religiös und konfessionell) breit abgestützt ist. Die qualifizierte Mehrheit soll damit auch bewirken, dass konsensorientierte und kompromissbereite Personen und nicht extreme oder polarisierende Personen an der Spitze der Exekutive stehen.

ARTIKEL 72 (AUFSICHTS- UND KONTROLLBEFUGNISSE)

1. Das Parlament beaufsichtigt die Regierung und die Verwaltung.
2. Das Militär, die Sicherheitsbehörden und die Polizei stehen unter ziviler Kontrolle und sind dem Parlament gegenüber rechenschaftspflichtig. In militärischen Angelegenheiten erteilt der/die Verteidigungsminister/in Auskunft. Der Geheimdienst untersteht der Aufsicht eines Ausschusses des Parlaments, der paritätisch aus Mitgliedern beider Kammern zusammengesetzt ist.
3. Die Aufsicht beinhaltet das Recht, jederzeit Auskunft zu verlangen, Einsicht zu nehmen und Rechenschaft einzufordern. Antworten haben fristgerecht zu erfolgen.
4. Beide Kammern des Parlaments können Untersuchungsausschüsse verlangen. Dies geschieht, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einer Kammer es beantragt.

Nach Art. 81 ernennt die Premierministerin die übrigen Mitglieder der Regierung. Dieser Regierung sprechen die Vereinigten Kammern mit einfacher Mehrheit das Vertrauen aus.

Die Zweidrittelmehrheit schafft allerdings auch die Gefahr, dass sich die Regierungsbildung verzögert und dass es zu Neuwahlen kommt. Gerade dieses Risiko sollte aber auch den Druck auf die im Parlament vertretenen Parteien erhöhen, sich auf einen Konsenskandidaten zu einigen (vgl. zur Abberufung Art. 73).

ARTIKEL 72.4 Untersuchungsausschüsse dienen dem Parlament dazu, bestimmte Themen oder Vorwürfe näher zu untersuchen. Stellt sich ein Teil des Parlaments beispielsweise die Frage, ob die Verwaltung zweckmäßig organisiert ist und sparsam mit Geldern umgeht, so kann er auffällige Vorwürfe abklären. Dabei geht es regelmäßig um die Abklärung politischer Verantwortlichkeiten. Für die Untersuchung rechtlicher Verantwortlichkeiten sind die Gerichte zuständig.

5. Das Parlament hat die Oberaufsicht über die Justiz, die Menschenrechtskommission und die Richterwahlkommission. Diese beschränkt sich auf den äußeren Geschäftsgang.

ARTIKEL 73 (ABBERUFUNGSBEFUGNISSE)

1. Die vereinigten Kammern des Parlaments können mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder den/die Premierminister/in absetzen. Mit der gleichen Mehrheit können sie den übrigen Regierungsmitgliedern das Vertrauen entziehen.
2. Das Parlament entscheidet über die Aufhebung der Immunität und die Zulassung der Strafverfolgung seiner Mitglieder.

ARTIKEL 74 (WEITERE BEFUGNISSE)

1. Das Parlament stimmt dem Regierungsplan, dem Budget und dem Finanztransfer zu, nimmt die Haushaltsrechnung ab und genehmigt den Rechnungsprüfungsbericht.
2. Rechtsetzende und andere wichtige völkerrechtliche Verträge bedürfen der Zustimmung des Parlaments.

ARTIKEL 72.5 Das Parlament hat die Aufsicht über die Regierung und die gesamte Verwaltung, aber nur die Oberaufsicht über die unabhängigen Behörden. Auch diese müssen sich dem Parlament gegenüber verantworten, dies ist ein Erfordernis der Demokratie. Ihre Unabhängigkeit muss gleichzeitig auch vor Einmischungen des Parlaments geschützt werden. Die Oberaufsicht bezieht sich deshalb zum Beispiel auf die Frage wie die Behörde ihre Mittel verwendet, nicht aber, wie sie sich intern organisiert oder mit welchen Themen sie sich beschäftigt.

ARTIKEL 73.1 Mit der gleichen Mehrheit, mit welcher die Kammern das Regierungsoberhaupt wählen, können sie es auch gemeinsam abberufen. Während sie den übrigen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit das Vertrauen aussprechen (vgl. Art. 71 Abs. 1), bedarf es – im Interesse der Stabilität – für die Abberufung des/der Premierminister/in einer qualifizierten Mehrheit.

ARTIKEL 73.2 Vergleiche Art. 8.

ARTIKEL 74.2 Rechtssetzende Verträge bedürfen der Zustimmung des Parlaments, weil sie wie Gesetze allgemeine Rechte und Pflichten schaffen (z.B. Menschenrechte garantieren oder zur Abschaffung von Zöllen verpflichten).

Bei den anderen wichtigen völkerrechtlichen Verträgen handelt es sich um

2. Der/die Präsident/in wird für fünf Jahre gewählt. Er/sie kann ein Mal wiedergewählt werden.

ARTIKEL 77 (ZUSTÄNDIGKEIT)

1. Der/die Präsident/in repräsentiert Syrien nach innen und nach außen.
2. Er/sie erteilt der Partei, die die meisten Stimmen erzielt hat, den Auftrag zur Regierungsbildung. Scheitert sie, erteilt er/sie der zweitgrößten Partei diesen Auftrag.
3. Er/sie legt die Termine für die Wahlen fest, bestätigt diese und beruft die konstituierende Sitzung des Parlaments.

ARTIKEL 78 (MITWIRKUNG AN DER GESETZGEBUNG)

1. Der/die Präsident/in kann dem Parlament eine Verfassungsänderung vorschlagen.
2. Er/sie unterzeichnet die Gesetze und Entscheide des Parlaments.
3. Er/sie kann Gesetze und Entscheide an das Parlament

Die doppelte Wahl durch die gesamte Bevölkerung und durch die Regionen stellt sicher, dass das Staatsoberhaupt eine konsensorientierte Person ist, die die Unterstützung der meisten Gruppen des Landes findet.

Die Wahlperiode von fünf Jahren weicht von jener der ersten Kammer ab. Dies hat zwar zur Folge, dass häufiger Wahlen stattfinden, erhöht gleichzeitig aber die politische Stabilität.

Die einmalige Wiederwahl ermöglicht es, eine bewährte Persönlichkeit wiederzuwählen, verhindert aber eine langfristige Machtkonzentration.

ARTIKEL 77.2 Der Präsident ist damit an das Ergebnis der Parlamentswahlen gebunden und in der Regierungsbildung nicht frei. Die Partei, die als Wahlsiegerin aus den Wahlen hervorgegangen ist, hat damit die Gelegenheit eine Person als Premierministerin vorzuschlagen, die die Unterstützung von zwei Dritteln der vereinigten Kammern erzielen kann. Bei den Koalitionsverhandlungen hat der Präsident/die Präsidentin eine entscheidende Leitungsfunktion.

zurückweisen. Der folgende Entscheid des Parlaments ist endgültig.

4. Verweigert der/die Präsident/in die Unterzeichnung eines gültig zustande gekommenen Gesetzes oder Entscheides, so gilt dieses nach Ablauf von vierzehn Tagen als unterzeichnet.

ARTIKEL 79 (VAKANZ)

1. Wenn der/die Präsident/in zurücktritt, seines/ihres Amtes enthoben wird, stirbt oder nicht in der Lage ist, sein/ihr Amt wahrzunehmen, so ordnet die Wahlkommission innerhalb von neunzig Tagen Neuwahlen an.
2. Solange das Amt unbesetzt ist, übernimmt der/die Außenminister/in seine/ihre Funktion.

C. REGIERUNG

ARTIKEL 80 (ZUSAMMENSETZUNG)

1. Die Regierung besteht aus dem/der Premierminister/in und höchstens zehn weiteren Regierungsmitgliedern.
2. Die Hälfte der Regierungsmitglieder ist mit Angehörigen der sunnitisch-arabischen Bevölkerungsgruppe zu besetzen, die andere Hälfte mit Angehörigen anderer Gruppen.

ARTIKEL 80 Die Beschränkung der Anzahl der Ministerien verhindert ein Aufblähen der Regierung, Nepotismus und schleichende Zentralisierung. Es könnten zum Beispiel folgende Ministerien vorgesehen werden: Verteidigung, Justiz, Außenpolitik, Wirtschaft und Entwicklung, Umwelt und Infrastruktur, soziale Sicherheit und Gesundheit, Innere Angelegenheiten, Finanzen, Frauenrechte, Gleichstellung und Inklusivität.

ARTIKEL 80.2 Diese Bestimmung setzt das Erfordernis der Inklusivität auf Ebene der Regierung um. Sie soll sicherstellen, dass die Regierung die ethnische, religiöse und konfessionelle Vielfalt des Landes widerspiegelt und breit abgestützt ist, was ihre demokratische Legitimität erhöht und der Marginalisierung vorbeugt. Dass die Regierung insgesamt breit aufgestellt ist, ist auch deswegen notwendig, weil sie die Zustimmung der vereinigten Kammern des Parlaments bedarf (vgl. Art. 71). Dafür

3. Mindestens dreißig Prozent der Regierungsmitglieder müssen Frauen sein.

ARTIKEL 81 (ERNENNUNG)

1. Der/die Premierminister/in ernennt die übrigen Mitglieder der Regierung.
2. Die Regierung tritt ihr Mandat an, sobald das Parlament ihr das Vertrauen ausgesprochen hat.

ARTIKEL 82 (ZUSTÄNDIGKEIT DER REGIERUNG)

1. Die Regierung erstellt den Regierungsplan und das Budget.
2. Der/die Premierminister/in erlässt die allgemeinen Richtlinien zur Umsetzung des Regierungsplanes. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jedes Mitglied der Regierung seinen Arbeitsbereich unabhängig und in eigener Verantwortung.
3. Die Regierung übt die Oberaufsicht über den Rechnungshof aus. Diese beschränkt sich auf den äußeren Geschäftsgang.
4. Sie schlägt dem Parlament Verfassungsänderungen vor, unterbreitet ihm Gesetzesentwürfe und verabschiedet die zum Vollzug erforderlichen Verordnungen.
5. Sie ist verantwortlich für die Außenpolitik und für die Koordination zwischen bundestaatlichen und regionalen Behörden und für die Aufsicht über die Regionen.

nimmt sie den Nachteil in Kauf, dass sie die Identifikation von Personen auf ethnisch-religiöser Basis erfordert.

ARTIKEL 81.2 Vergleiche Art. 71.

ARTIKEL 82.5 Die Aufsicht über die Regionen erlaubt der Regierung nicht, sich in die Zuständigkeiten der Regionen einzumischen. Sie stellt aber sicher, dass Regionen sich bei der Wahrnehmung ihrer Kompetenzen und beim Vollzug der Bundesgesetzgebung an das übergeordnete Recht halten. Es handelt sich deshalb bei der Aufsicht über eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Regionen, nicht über die Angemessenheit.

6. Sie leistet gegenüber dem Parlament Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.
7. Sie ist für die Durchsetzung der rechtskräftigen Urteile der Justiz verantwortlich.

ARTIKEL 83 (NOTSTAND)

1. Im Falle eines Notstands setzt sich die Regierung für die Sicherheit der Bevölkerung und die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung ein.
2. Ein Notstand liegt nur vor, wenn der Staat und seine Bevölkerung durch Krieg oder Katastrophe ernsthaft bedroht sind.
3. Verunmöglichen unüberwindbare Umstände ein Zusammentreten der Regierung, so erlässt der/die Premierminister/in die Beschlüsse, die keinen Aufschub dulden. Diese sind der Regierung zum schnellstmöglichen Zeitpunkt zur Genehmigung vorzulegen.
4. Unter den gleichen Umständen erlässt der/die Premierminister/in mit Zustimmung der beiden Kammerpräsident/innen auf maximal sechs Monate befristete Notverordnungen. Diese sind dem Parlament zum schnellstmöglichen Zeitpunkt zur Genehmigung vorzulegen.
5. Der Notstand erlaubt nur jene Maßnahmen, die aufgrund des Krieges oder der Katastrophe für die Sicherheit der Bevölkerung unerlässlich sind. Die Kerngehalte der Grund- und Menschenrechte, die notstandsfesten Menschenrechtsgarantien und die Unabhängigkeit der Justiz dürfen nicht eingeschränkt werden.

ARTIKEL 82.7 Die Justiz ist unabhängig (vgl. Art. 1, Art. 7 sowie Art. 87 ff.). Die Regierung ist deshalb verpflichtet, rechtskräftige Entscheide der Justiz auf allen Ebenen des Staates durchzusetzen. Sie ist damit z.B. verpflichtet, Menschenrechtsverletzungen wiedergutzumachen, den Vollzug verfassungswidriger Normen zu verhindern und die Verabschiedung rechtmäßiger Gesetze zu initiieren.

ARTIKEL 83 In Krisensituationen kommen zunächst die Bestimmungen zur dringlichen Gesetzgebung zur Anwendung (vgl. Art. 70). Genügen diese Vorkehrungen nicht, um angemessen auf eine Notlage zu reagieren, kann die Regierung Notstandsmaßnahmen ergreifen. Diese dürfen ausschließlich der Sicherheit der Bevölkerung und dem Schutz oder der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung dienen. Sie verschieben mit anderen Worten Entscheidungsbefugnisse vom Parlament auf die Regierung, gestatten jedoch keine Grund- und Menschenrechtsverletzungen. Art. 83 soll verhindern, dass die Regierung im Fall von Krieg oder Katastrophe die Verfassung außer Kraft setzt. Nach Art. 92 Abs. 8 überprüft das Verfassungsgericht die Einhaltung des Notstandsrechts. Wichtige Bestandteile des Notstandsrechts sind, erstens, dass Gerichte nicht außer Kraft gesetzt werden dürfen und zweitens, der Notstand auf eine bestimmte zeitlich befristet sein muss.

D. VERWALTUNG, MILITÄR UND POLIZEI

ARTIKEL 84 (VERWALTUNG)

1. Die Verwaltung ist den Grundsätzen der Öffentlichkeit und der Bürgernähe verpflichtet.
2. Die Regierung ist verpflichtet, die größtmögliche Inklusivität der Verwaltung, einschließlich der Bundespolizei, sicherzustellen.

ARTIKEL 85 (MILITÄR)

1. Das Militär schützt das Land und seine Außengrenzen.
2. Der/die Verteidigungsminister/in ist für das rechtmäßige Handeln des Militärs verantwortlich. Insbesondere hat er/sie durch die Führung des Militärs sowie durch Aus- und Weiterbildung sicherzustellen, dass die Verteidigungskräfte die Grund- und Menschenrechte achten und schützen sowie völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalten.
3. In Friedenszeiten steht der/die Verteidigungsminister/in dem Militär vor; im Kriegsfall haben Verteidigungsminister/in und Premierminister/in gemeinsam den Oberbefehl.
4. Die Mitgliedschaft in den Verteidigungskräften beruht auf Freiwilligkeit und setzt die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres voraus.
5. Bewaffnete Gruppen, die keine gesetzliche Grundlage in dieser Verfassung haben, sind verboten.

ARTIKEL 86 (POLIZEI)

1. Die Führung der Bundespolizei obliegt der Regierung. Sie hat die Aufsicht über die regionale Polizei.
2. Die Regierung ernennt den Polizeipräsidenten/die Polizeipräsidentin für sieben Jahre. Die Wiederernennung ist möglich.

3. Der/die Polizeipräsident/in ist gegenüber dem Parlament und der Regierung rechenschaftspflichtig.
4. Er/sie ist für das rechtmäßige Handeln der Bundespolizei verantwortlich, insbesondere hat er/sie durch die Führung der Polizei sowie durch Aus- und Weiterbildung sicherzustellen, dass die Polizei die Grund- und Menschenrechte achtet und schützt.

E. JUSTIZ

ARTIKEL 87 (UNABHÄNGIGKEIT DER JUSTIZ)

1. Die Unabhängigkeit der Justiz ist gewährleistet.
2. Richterinnen und Richter sind ausschließlich dieser Verfassung und dem Gesetz unterworfen.
3. Keine Person oder Behörde darf sich in die Belange der Justiz einmischen, auf Arbeitsweisen oder Urteile Einfluss nehmen oder deren Unabhängigkeit auf andere Weise schwächen. Mitglieder der Justiz können nur von der Richterwahlkommission ihres Amtes enthoben werden.
4. Mitglieder der Justiz werden angemessen entlohnt. Diese Entlohnung darf während der Amtsperiode

ARTIKEL 87.1 Die Unabhängigkeit ist für die Rechtsstaatlichkeit, die Durchsetzung dieser Verfassung, der Gewaltenteilung und der Grund- und Menschenrechte von fundamentaler Bedeutung. Ihre Sicherung erfordert die institutionelle, organisatorische, personelle und finanzielle Selbständigkeit der Gerichte. Sie ist auch der Grund dafür, dass das Parlament nur die Oberaufsicht über die Justiz ausüben und sich nicht in die Organisation der Justiz und ihre Arbeitsweise einmischen darf (vgl. Art. 72 Abs. 5). Die Regierung ist zum Vollzug rechtskräftiger Urteile verpflichtet (vgl. Art. 82 Abs. 7). Für die Wahl der Mitglieder der Justiz ist zur Sicherung der Unabhängigkeit eine besondere Wahlkommission zuständig (vgl. Art. 88 ff. und Art. 98 f.)

ARTIKEL 87.2 Es ist damit verboten, dass Regierung oder Parlament den Mitgliedern der Justiz allgemein oder in Bezug auf einen Einzelfall Weisungen erteilen.

ARTIKEL 87.3 Das Verfahren der Amtenhebung ist in Art. 99 Abs. 4 vorgesehen.

ARTIKEL 87.4 Auch diese Bestimmung dient der Unabhängigkeit der Justiz und

nicht gekürzt werden.

5. Die rechtskräftigen Urteile der Justiz sind für die anderen Gewalten verbindlich.

ARTIKEL 88 (ZUSAMMENSETZUNG DER JUSTIZ)

1. Die Bundesjustiz besteht aus dem Verfassungsgericht, der Staatsanwaltschaft sowie Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichten.
2. Die Mitglieder der Justiz bilden die Richterschaft; sie sind zur Unabhängigkeit verpflichtet und dürfen keiner anderen politischen oder beruflichen Tätigkeit nachgehen.
3. Sie wählen für die Dauer von sieben Jahren aus ihrer Mitte sechs Mitglieder in die Richterwahlkommission. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.
4. Die Einrichtung von Sonder- oder Notstandsgerichten ist verboten.

ARTIKEL 89 (BESTELLUNG DER RICHTERSCHAFT)

1. Die Richterwahlkommission bereitet die Wahl der Verfassungsrichter/innen vor.
2. Sie wählt die Richter/innen, den Generalstaatsanwalt/die Generalstaatsanwältin und die übrigen

verhindert, dass Richterinnen und Richter für Entscheide abgestraft werden können.

ARTIKEL 88.1 Da die Regionen grundsätzlich für den Vollzug der Bundesgesetzgebung zuständig sind, sind die regionalen Gerichte auch für die Überprüfung dieser Umsetzung verantwortlich. Sie verfügen über erstinstanzliche Gerichte und Berufungsgerichte. Für die Einheit der Bundesgesetze ist aber eine Überprüfung durch eine Bundesjustiz unerlässlich. Die Bundesjustiz verfügt deshalb über ein Zivil-, ein Straf- und ein Verwaltungsgericht, vor denen Streitigkeiten aus den Regionen in letzter Instanz ausgetragen werden. Das Bundesverfassungsgericht stellt sicher, dass die Verfassung im ganzen Land durchgesetzt wird.

ARTIKEL 88.2 Gemeint sind hier die Mitglieder der Bundesjustiz. Die Bestellung der regionalen Richterinnen und Richter ergibt sich aus den Regionalverfassungen.

ARTIKEL 88.4 Die bestehenden Sonder-, Ausnahme- und Notstandsgerichte sind mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung aufgelöst (vgl. Art. 9 Anhang).

ARTIKEL 89 Die Zusammensetzung der 12-köpfigen Richterwahlkommission ergibt sich aus Art. 98.

Staatsanwälte/Staatsanwältinnen. Sie nimmt Vorschläge der Regierungsmitglieder und des Präsidenten/der Präsidentin entgegen.

3. Wählbar sind Jurist/innen mit fünf Jahren Berufserfahrung.
4. Sie werden alle sieben Jahre von der Richterwahlkommission bestätigt; die Bestätigung darf nur in Fällen der Pflichtverletzung unterbleiben. Bei Streitigkeiten entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

ARTIKEL 90 (VERFASSUNGSGERICHT)

1. Das Verfassungsgericht wacht über die Achtung und die Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte, die Rechte aller ethnischen, religiösen, konfessionellen und sprachlichen Gruppen, die Verteilung der Macht und der Ressourcen und schützt alle Werte und Prinzipien der Verfassung.
2. Es verfügt über personelle und institutionelle Unabhängigkeit und über eine finanzielle Ausstattung, die ihm ein effizientes Funktionieren ermöglicht.
3. Das Verfassungsgericht entscheidet zügig. Es nimmt eine Vorprüfung vor, die sicherstellt, dass dringliche Verfahren mit der erforderlichen Dringlichkeit behandelt, und missbräuchliche Verfahren zurückgewiesen werden.
4. Verzögern Vorinstanzen das Verfahren auf ungebührliche Weise, so kann sich der Beschwerdeführer direkt an das Verfassungsgericht wenden.

ARTIKEL 90.4 Das Bundesverfassungsgericht entscheidet in Ausnahmefällen (abstrakte Normenkontrolle, Organstreitigkeiten) als einzige Instanz, normalerweise aber als Berufungsinstanz (vgl. Art. 92). Es entscheidet letztinstanzlich über alle Streitfälle, die verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Diese Bestimmung sieht als Ausnahme vom üblichen Instanzenzug die Sprungbeschwerde vor. Sie soll sicherstellen, dass Beschwerdeführer direkt an das Bundesverfassungsgericht gelangen können, wenn untere Instanzen das Verfahren missbräuchlich verzögern.

ARTIKEL 91 (BESTELLUNG DER VERFASSUNGSRICHTER/INNEN)

1. Das Verfassungsgericht besteht aus neun Richterinnen und Richtern.
2. Sie werden von der zweiten Kammer mit Zweidrittelmehrheit für eine Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.
3. Wählbar sind Jurist/innen, die mindestens zwölf Jahre Berufserfahrung haben.
4. Die Wahl wird von der unabhängigen Richterwahlkommission vorbereitet, die Vorschläge des Präsidenten/der Präsidentin, der ersten Kammer, der Regionen, der ethnischen, religiösen und sprachlichen Gruppen, der Parteien und der unteren Gerichte entgegennimmt. Bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Wahl ist sicherzustellen, dass die verschiedenen Regionen Syriens und die ethnischen, religiösen, konfessionellen und sprachlichen Gruppen angemessen vertreten sind und dass mindestens jeweils ein/e Verfassungsrichter/in Arabisch, Kurdisch, Turkmenisch bzw. Assyrisch als Erstsprache spricht.
5. Mindestens drei Mitglieder des Verfassungsgerichts müssen Frauen sein.

ARTIKEL 92 (RECHTSSPRECHUNGSZUSTÄNDIGKEITEN DES VERFASSUNGSGERICHTS)

1. Das Bundverfassungsgericht entscheidet auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin, eines Mitglieds der Regierung oder von zehn Mitgliedern des Parlaments über die Verfassungsmäßigkeit vorgeschlagener Verfassungsänderungen.
2. Auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin, eines Viertels der Mitglieder der ersten Kammer, eines Viertels der Mitglieder der zweiten Kammer oder zwei Regionen überprüft es die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und anderen Entscheiden des Parlaments. Der Antrag ist spätestens dreißig Tage nach Verabschiedung des Gesetzes oder Entscheides zu

ARTIKEL 91.2 Da das Bundesverfassungsgericht auch die wichtige Funktion hat, als Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen Bund und Regionen zu entscheiden, bedarf es einer doppelten Legitimierung durch Bund und Regionen. Diese wird durch die Wahl durch die zweite Kammer sichergestellt. Die lange Amtsdauer von zwölf Jahren und der Ausschluss der Wiederwahl sichern die Unabhängigkeit der einzelnen Richterinnen und Richter.

ARTIKEL 92.1 Da diese Verfassung unabänderliche Bestimmungen vorsieht (Ewigkeitsklauseln, vgl. Art. 110), kann eine Verfassungsänderung verfassungswidrig sein. Auf Antrag entscheidet das Bundesverfassungsgericht, ob die Ewigkeitsklauseln verletzt sind oder nicht.

ARTIKEL 92.2 Diese Bestimmung verankert die abstrakte Normenkontrolle. Auf Antrag entscheidet das Bundesverfassungsgericht als einzige Instanz über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Entscheiden des Parlaments. Weil

stellen. Das Gericht entscheidet über die aufschiebende Wirkung des Verfahrens. Richtet sich der Antrag gegen ein Budget, so entfällt die aufschiebende Wirkung.

3. Das Verfassungsgericht überprüft, ob die Regionalverfassungen im Einklang mit dieser Verfassung, den völkerrechtlichen Verpflichtungen und dem sonstigen übergeordneten Recht stehen.
4. Das Verfassungsgericht entscheidet auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Bundesbehörden und deren Mitgliedern sowie Bundesbehörden, regionalen und kommunalen Behörden und Kommissionen.
5. Regionen, Kommunen und andere staatliche Behörden sowie natürliche und juristische Personen, die eine Verletzung der Verfassung geltend machen, können sich mit Beschwerde an das Verfassungsgericht wenden. Die Beschwerde kann sich gegen jedes staatliche Handeln oder Unterlassen richten.
6. Das Verfassungsgericht hebt Gesetze und Entscheide auf, die die Verfassung verletzen. Es korrigiert Budgets, wenn diese offensichtlich den Vorgaben dieser Verfassung widersprechen.

die Unsicherheit über die Verfassungsmäßigkeit nicht allzu lange andauern darf, ist eine kurze Frist vorgesehen.

ARTIKEL 92.3 Vgl. Art. 9.2.

ARTIKEL 92.5 Diese Bestimmung verankert die konkrete Normenkontrolle. Sie erlaubt es allen staatlichen Akteuren, aber auch allen Einzelpersonen jede staatliche Handlung auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen zu lassen. Die konkrete Normenkontrolle ist entscheidend für die Durchsetzung der bundestaatlichen Gewaltenteilung und für die Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte. Sie erlaubt es jeder Person, sich im Falle einer Grund- und Menschenrechtsverletzung an das höchste Gericht zu wenden, wenn die unteren gerichtlichen Instanzen nicht wirksam für Abhilfe sorgen.

ARTIKEL 92.6 Stellt das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes oder eines Entscheids fest, so hebt es diesen auf. Entsteht dadurch eine gesetzliche Lücke, so sieht es eine Ersatzregelung vor. Ist eine konkrete Normenkontrolle erfolgreich, so korrigiert das Bundesverfassungsgericht den Entscheid der Vorinstanz und regelt die Folgen der Verfassungsverletzung. Die Korrektur eines verfassungswidrigen Gesetzes obliegt in diesem Fall dem zuständigen Gesetzgeber.

Für die Verabschiedung der Budgets von Bund und Regionen sind grundsätzlich

7. Das Verfassungsgericht entscheidet über Parteiverbote.

8. Im Falle eines Notstands überprüft es die Einhaltung des Notstandsrechts.

9. Das Verfassungsgericht übt die Oberaufsicht über die Finanz- und die Wahlkommission aus. Diese beschränkt sich auf den äußeren Geschäftsgang.

ARTIKEL 93 (STAATSANWALTSCHAFT)

1. Die Staatsanwaltschaft besteht aus dem Generalstaatsanwalt/der Generalstaatsanwältin und den übrigen Staatsanwälten/innen.
2. Sie leitet die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und vertritt die Interessen des Staats in strafrechtlichen Verfahren. Sie ordnet Untersuchungshaft an, wenn das Ermittlungsverfahren oder die Verhinderung von Straftaten dies unbedingt erfordern.

die Parlamente zuständig, die über erhebliche politische Entscheidungsspielräume verfügen. Verletzt ein Budget jedoch offensichtlich diese Verfassung, etwa indem es ohne Rechtfertigung wesentliche Kürzungen im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Grund- und Menschenrechte vorsieht (vgl. Art. 50 sowie 52 ff.), ist das Bundesverfassungsgericht zur Korrektur befugt. Es hält es fest, welche Korrekturen für die Erfüllung des Rechts auf Bildung, Gesundheit und soziale Sicherung unerlässlich sind und weist das Budget an das zuständige Parlament zurück.

ARTIKEL 92.7 Politische Parteien stehen unter dem Schutz der Vereinigungsfreiheit (Art. 43). Parteiverbote sind wegen ihrer politischen Brisanz mit großer Zurückhaltung auszusprechen. Parteien dürfen nicht schon deshalb verboten werden, weil sie diese Verfassung in Frage stellen und auf deren Änderung hinwirken (vgl. Art. 6), sondern nur, wenn sie dies mit gewalttätigen und illegitimen Mitteln versuchen. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet als einzige Instanz.

ARTIKEL 92.8 Vergleiche Art. 83.

3. Sie wacht über das rechtmäßige Verhalten der Mitglieder staatlicher Behörden und Kommissionen, führt die erforderlichen Ermittlungen durch und stellt Anträge auf Aufhebung der Immunität, auf Zulassung der Strafverfolgung und auf Amtsenthebung.
4. Sie informiert die Regierung regelmäßig über ihre Tätigkeit und erstattet jährlich dem Parlament Bericht.

F. UNABHÄNGIGE KOMMISSIONEN

ARTIKEL 94 (BESTELLUNG DER MENSCHENRECHTSKOMMISSION)

1. Die erste und die zweite Kammer, der/die Präsident/in und die Richterwahlkommission wählen je zwei Expertinnen/Experten in die Menschenrechtskommission. Die Expertinnen/Experten ernennen aufgrund von Vorschlägen zivilgesellschaftlicher Organisationen zwölf weitere Mitglieder. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Hälfte der Sitze ist mit Angehörigen der sunnisch-arabischen Bevölkerungsgruppe zu besetzen, die andere Hälfte mit Angehörigen anderer Gruppen.

ARTIKEL 93.3 Über die Aufhebung der Immunität entscheidet die Behörde, welcher die betroffene Person angehört (vgl. Art. 8). Für die eigentliche Strafverfolgung sind Gerichte zuständig. Es gilt der normale Instanzenzug.

F. UNABHÄNGIGE KOMMISSIONEN Neben den drei klassischen Gewalten, Parlament, Regierung und Justiz, sieht diese Verfassung auch unabhängige Kommissionen vor. Diese haben zwei wichtige Funktionen: Sie stellen Fachwissen zur Verfügung und stärken das System der gegenseitigen Gewaltenkontrolle.

ARTIKEL 94 Die Menschenrechtskommission wacht über die umfassende Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte. Sie hat damit gegenüber den Parlamenten, den Regierungen und auch den Gerichten eine Initiativ- und Kontrollfunktion. Zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit sind alle drei Gewalten an ihrer Bestellung beteiligt. Diese Mitglieder ernennen die weiteren Mitglieder und stellen so sicher, dass Expertinnen und Experten in der Kommission vertreten sind.

Für die Bestellung und Tätigkeit der Kommission sind außerdem die Pariser Prinzipien der UN wegweisend.

ARTIKEL 94.1 Die Menschenrechtskommission wird zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eingesetzt und unterstützt die Arbeit der Transitions- und Versöhnungskommission (Art. 10 f. Anhang)

3. Frauen und Männer müssen je mit mindestens vierzig Prozent vertreten sein.

ARTIKEL 95 (ZUSTÄNDIGKEITEN DER MENSCHENRECHTSKOMMISSION)

1. Die Menschenrechtskommission ist unabhängig; sie untersteht der Oberaufsicht des Parlaments.
2. Sie hat die Aufgabe, die Menschenrechtssituation umfassend zu dokumentieren und Berichte zu verfassen. Ihre Mitglieder haben das Recht, jederzeit Auskunft von staatlichen Behörden zu verlangen und Zutritt zu allen Gebäuden zu erhalten, in denen staatliche Aufgaben wahrgenommen werden.
3. Die Menschenrechtskommission verfasst Stellungnahmen zu Händen der Gesetzgeber, der Regierungen, der Verwaltungen und der Gerichte. Sie kann zu allen Gesetzgebungsvorhaben und Beschlüssen, die Grund- und Menschenrechte betreffen, Stellung nehmen und Empfehlungen abgeben. Leistet eine Behörde einer Empfehlung keine Folge, so hat sie dies zu begründen.
4. Die Menschenrechtskommission leistet Unterstützung bei der Umsetzung völkerrechtlicher Menschenrechtsverpflichtungen und ist in Forschung, Bildung und Weiterbildung tätig.
5. Die Menschenrechtskommission arbeitet eng mit der Zivilgesellschaft zusammen. Sie nimmt Anzeigen und Beschwerden von Einzelnen und Organisationen entgegen, prüft diese und berät die Betroffenen.
6. Die Menschenrechtskommission erstattet der Zivilgesellschaft und der Öffentlichkeit regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeit, über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte und die Schwierigkeiten und Hindernisse, die es zu überwinden gilt.
7. Die Menschenrechtskommission verfügt über die erforderlichen Finanzmittel und verwaltet sich selbst. Sie schafft spezialisierte Menschenrechtskommissionen, namentlich eine Frauenrechtskommission, eine

ARTIKEL 95 Das Parlament kann die Tätigkeit der unabhängigen Menschenrechtskommission nicht beaufsichtigen. Dass das Parlament die Oberaufsicht ausübt, ist aber ein Erfordernis der Demokratie. Die Oberaufsicht beschränkt sich auf den äußeren Geschäftsgang (z.B. auf die Verwendung der öffentlichen Gelder, die Zahl der behandelten Fälle). In die Themensetzung der Menschenrechtskommission, ihre Arbeitsweise, Berichte und Empfehlungen darf sich weder das Parlament, noch eine andere Behörde einmischen.

Antifolterkommission, eine Kinderrechtskommission, und koordiniert deren Arbeit.

ARTIKEL 96 (BESTELLUNG DER WAHLKOMMISSION)

1. Das Verfassungsgericht und die Richterwahlkommission wählen je zwei Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission. Diese Mitglieder ernennen vier weitere Mitglieder sowie vier Mitglieder, die nicht die Staatsbürgerschaft Syriens oder eines Nachbarlandes innehaben.
2. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und kann verlängert werden.
3. Mindestens dreißig Prozent der Kommissionsmitglieder müssen Frauen sein.

ARTIKEL 97 (ZUSTÄNDIGKEITEN DER WAHLKOMMISSION)

1. Die Wahlkommission ist unabhängig; sie untersteht der Oberaufsicht des Verfassungsgerichts.
2. Sie plant, organisiert und überwacht die Durchführung der Wahlen.
3. Sie kann internationale Unterstützung hinzuziehen.

ARTIKEL 98 (BESTELLUNG DER RICHTERWAHLKOMMISSION)

1. Die Richterwahlkommission besteht aus sechs von den vereinigten Kammern des Parlaments und sechs von der Richterschaft gewählten Mitgliedern.
2. Die Hälfte der Sitze ist mit Angehörigen der sunnisch-arabischen Bevölkerungsgruppe zu besetzen, die andere Hälfte mit Angehörigen anderer Gruppen.
3. Mindestens dreißig Prozent der Kommissionsmitglieder müssen Frauen sein.

ARTIKEL 99 (ZUSTÄNDIGKEITEN DER RICHTERWAHLKOMMISSION)

ARTIKEL 98 Die Bestellung der Mitglieder der Justiz (vgl. Art. 88) ist deshalb anforderungsreich, weil Richterinnen und Richter die Tätigkeit aller anderen Behörden überprüfen und deren Entschiede korrigieren können. Es besteht deshalb stets die Gefahr, dass Behörden durch die Ernennung der Richterschaft versuchen, auf die Justiz Einfluss zu nehmen. Die Richterwahlkommission soll dieser Gefahr vorbeugen.

1. Die Richterwahlkommission bereitet die Wahl der Mitglieder des Verfassungsgerichts vor.
2. Sie wählt alle übrigen Richter/innen, den Generalstaatsanwalt/die Generalstaatsanwältin und die übrigen Staatsanwälte/Staatsanwältinnen.
3. Sie entscheidet in geheimer Wahl mit Zustimmung von mindestens acht ihrer Mitglieder.
4. Im Falle eines schwerwiegenden Verdachts auf Verfassungsbruch kann die Richterwahlkommission auf Antrag des Generalstaatsanwalts/der Generalstaatsanwältin eine/n Richter/in des Amtes entheben. Richtet sich der Verdacht gegen ein Mitglied der Staatsanwaltschaft, so erfolgt der Antrag durch den/die Justizminister/in. Bei Streitigkeiten entscheidet das Verfassungsgericht.
5. Die Richterwahlkommission wählt ein Mitglied der Menschenrechtskommission und zwei Mitglieder der Wahlkommission.

ARTIKEL 100 (BESTELLUNG DER FINANZKOMMISSION)

1. Die Finanzkommission ist unabhängig. Sie besteht aus unabhängigen Experten/ Expertinnen für öffentliche Finanzen und untersteht der Oberaufsicht des Verfassungsgerichts.
2. Der/die Präsident/in sowie die erste und die zweite Kammer des Parlaments wählen je zwei Mitglieder der Kommission. Diese Mitglieder ernennen sechs weitere Mitglieder; diese bedürfen der Zustimmung des Parlaments.
3. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und kann verlängert werden.
4. Die Hälfte der Sitze ist mit Angehörigen der sunnisch-arabischen Bevölkerungsgruppe zu besetzen, die andere Hälfte mit Angehörigen anderer Gruppen.

ARTIKEL 99.2 Diese Bestimmung bezieht sich auf die Mitglieder der Bundesjustiz. Über die Bestellung der Regionaljustiz entscheiden die jeweiligen Regionalverfassungen.

5. Mindestens dreißig Prozent der Kommissionsmitglieder müssen Frauen sein.

ARTIKEL 101 (ZUSTÄNDIGKEITEN DER FINANZKOMMISSION)

1. Die Finanzkommission wacht über die staatlichen Finanzmittel und erarbeitet jährlich zu Händen des Parlaments Vorschläge zu den Finanzausgleichszahlungen zwischen den Regionen („horizontaler Ausgleich“) sowie zwischen Bund und Regionen („vertikaler Ausgleich“).
2. Sie hat die Aufgabe, die Korruption zu bekämpfen, Beschwerden entgegenzunehmen, Berichte zu verfassen und Empfehlungen zu Händen der Parlamente, der Regierungen, der Verwaltungen und der Gerichte zu verfassen.

KAPITEL V – DAS FINANZWESEN

ARTIKEL 102 (FINANZAUTONOMIE)

1. Bund, Regionen und Kommunen verfügen über Finanzautonomie und sind für ihren Haushalt verantwortlich.
2. Sie haben für ein ausgeglichenes Budget zu sorgen, die Finanzaufsicht sicherzustellen und Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption durchzuführen. Sie informieren die Finanzkommission und arbeiten mit ihr zusammen.
3. Sie verfügen über ihre Überschüsse und tragen ihre Schulden.
4. Steuern, Gebühren sowie andere Abgaben bedürfen der Grundlage in einem bundesstaatlichen bzw. regionalen Gesetz oder einer kommunalen Verordnung.

ARTIKEL 103 (ZÖLLE UND STEUERN)

1. Der Bund ist zuständig für die Zölle, die Mehrwertsteuer und die besonderen Verbrauchssteuern.

ARTIKEL 103.1 Zu den besonderen Verbrauchssteuern gehören etwa Benzin, Tabak- oder Alkoholsteuern.

2. Die Regionen erheben in Zusammenarbeit mit der lokalen Ebene direkte Steuern auf das Einkommen natürlicher und auf den Reinertrag juristischer Personen.
3. Die Kommunen erheben kommunale Steuern sowie Gebühren für Dienstleistungen. Diese Einnahmen stehen der Kommune für die kommunale Entwicklung zur Verfügung.

ARTIKEL 104 (NATÜRLICHE RESSOURCEN)

1. Die Regionen verwalten die natürlichen Ressourcen im Interesse des gesamten Staates.
2. Das Einkommen aus den natürlichen Ressourcen dient der Deckung der Bedürfnisse aller Regionen. Die Region, in der sich die natürliche Ressource befindet, hat Anspruch auf einen angemessenen Anteil des Einkommens aus der Ressource.
3. Ein angemessener Anteil aus dem Einkommen aus den natürlichen Ressourcen steht für die soziale Sicherheit zur Verfügung.

ARTIKEL 105 (FINANZTRANSFER)

1. Der Finanzausgleich zwischen der bundesstaatlichen und der regionalen Ebene sowie zwischen den Regionen stellt sicher, dass der Bund sowie alle Regionen über die Finanzmittel verfügen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben brauchen.

ARTIKEL 103.2 Dass es die Regionen sind, welche die Einkommens-, Vermögens- und Unternehmenssteuern erheben, hat zwei Gründe: Es verhindert einerseits, dass der Bund den Großteil der Finanzen einnimmt und ein finanzielles Ungleichgewicht entsteht, das erfahrungsgemäß zur Zentralisierung führt; es stellt andererseits sicher, dass die Regionen Anreize für ihre wirtschaftliche Entwicklung haben und ein förderliches Umfeld für Einzelpersonen und Unternehmen schaffen. Um Ungleichheiten der Wirtschaftskraft auszugleichen sind aber Finanztransfers unerlässlich (Art. 105). Dieser kann auch Transfers von den Regionen zur Bundesebene einschließen, zumal die Regionen auch über die natürlichen Ressourcen verfügen (vgl. Art. 104).

ARTIKEL 104.1 Vgl. Art. 15.

ARTIKEL 104.2 Diese Bestimmung sichert die Solidarität zwischen ressourcenreichen und ressourcenarmen Regionen. Damit die Regionen, in der sich die Ressourcen befinden, dennoch Anreize für die effiziente Nutzung haben (was mit Kosten und Immissionen verbunden sein kann), erhält sie einen angemessenen Anteil des Erlöses.

ARTIKEL 105.1 Die Finanzkommission erarbeitet Vorschläge zu den Finanztransfers; der Entscheid liegt beim Bundesparlament (Art. 101). Wer der Überzeugung ist die Finanztransfers diese Verfassung offensichtlich verletzen,

2. Die Regionen tragen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung der bundesstaatlichen Aufgaben bei. Umgekehrt haben sie das Recht auf einen gleichberechtigten Anteil am bundesstaatlichen Einkommen, einschließlich internationaler Unterstützungsleistungen und Kredite.
3. Für den Ausgleich zwischen Bund und Regionen sowie zwischen Regionen sind folgenden Kriterien maßgebend: Zuständigkeiten und Kosten, die mit der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben verbunden sind, Bevölkerungszahl, sozialer und wirtschaftlicher Entwicklungsstand, Bedürfnis nach Wiederaufbau und Ausgleich für vergangenes Unrecht.
4. Die Regionen stellen einen angemessenen Anteil ihres Einkommens den Kommunen zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt aufgrund der demografischen Verhältnisse und der Chancengleichheit. Sie berücksichtigt die eigenen Einnahmen der Kommunen und ihren Entwicklungsbedarf.

ARTIKEL 106 (RECHNUNGSHOF)

1. Der Rechnungshof ist unabhängig; er untersteht der Oberaufsicht der Regierung.
2. Er wird von seinem Präsidenten/seiner Präsidentin geleitet. Diese/r wird auf Vorschlag der Regierung von den vereinigten Kammern des Parlaments mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/die Präsident/in ernennt die übrigen Mitglieder des Rechnungshofes; diese bedürfen der Zustimmung des Parlaments.
3. Der Rechnungshof prüft die Rechnungen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. Er erstattet dem Parlament jährlich Bericht.
4. Auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin, eines Mitglieds der Regierung oder von zehn Mitgliedern

kann sich an das Bundesverfassungsgericht wenden (Art. 92).

ARTIKEL 105.4 Einzelheiten und Zuständigkeiten regeln die jeweiligen Regionalverfassungen.

des Parlaments nimmt der Rechnungshof Untersuchungen vor.

KAPITEL VI – BILDUNGSWESEN

ARTIKEL 107 (ZUSTÄNDIGKEITEN)

1. Der Bund, die Regionen und die Kommunen stellen gemeinsam eine hohe Qualität der Bildung sicher und sorgen für die Vergleichbarkeit und die Anerkennung der Bildungsabschlüsse.
2. Die Regionen führen die Berufs- und Hochschulen sowie die weiterführenden Schulen.
3. Die Kommunen führen die Kindergärten und die Grundschulen bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht.
4. Die Regionen und die Kommunen erteilen Bewilligungen für den Betrieb privater Bildungseinrichtungen und beaufsichtigen diese.

ARTIKEL 108 (UNTERRICHTSSPRACHEN)

1. Regionale und kommunale Bildungseinrichtungen unterrichten in arabischer Sprache.
2. Regionen und Kommunen können weitere Sprachen als Unterrichtssprachen festlegen. Der Unterricht ist so zu gestalten, dass die Zweisprachigkeit der Schulabgänger/innen sichergestellt wird.
3. Alle sprachlichen Gruppen haben unabhängig von ihrem Aufenthaltsort das Recht auf Anerkennung ihrer Sprache als zweite Unterrichtssprache, wenn die Zahl der Schüler/innen dies sinnvollerweise erlaubt. Ist dies nicht der Fall, ist muttersprachlicher Unterricht als Unterrichtsfach zu ermöglichen.

ARTIKEL 108.1 Dass regionale und kommunale Bildungseinrichtungen verpflichtet sind, in arabischer Sprache zu unterrichten, steht in engem Zusammenhang mit Art. 13. Zwar sind danach mehrere Sprachen als offizielle Sprachen anerkannt, doch ist die Arbeitssprache der Bundesebene nur Arabisch. Es liegt deshalb im Interesse aller Syrerinnen und Syrer und der Chancengleichheit, die arabische Sprache zu beherrschen.

KAPITEL VII – VERFASSUNGSÄNDERUNG

ARTIKEL 109 (VERFASSUNGSÄNDERUNG)

1. Der Präsidenten/die Präsidentin, die Regierung, fünf- undzwanzig Parlamentsmitglieder oder zwei Regionen können eine Verfassungsänderung vorschlagen.
2. Die Verfassungsänderung kommt zustande, wenn beide Kammern mit zwei Dritteln ihrer Mitglieder zustimmen.
3. Betrifft die Verfassungsänderung die Rechte oder die Zuständigkeiten der Regionen, ist zusätzlich erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Regionalparlamente mit absoluter Mehrheit der Änderung zustimmen muss.
4. Ist eine Region von einer Verfassungsänderung in ihren existentiellen Interessen betroffen, so muss das Regionalparlament der Änderung mit absoluter Mehrheit zustimmen.

ARTIKEL 110 (SCHRANKEN DER VERFASSUNGSÄNDERUNG)

1. Die folgenden Bestimmungen dürfen nicht aufgehoben oder in ihrer Wirkung maßgeblich beschränkt werden: Artikel 1 bis 10 sowie Kapitel II.
2. Unzulässig sind auch alle Änderungen, die das völkerrechtliche *ius cogens* oder die völkerrechtlichen Menschenrechtsverträge verletzen.
3. Bei Streitigkeiten bezüglich der Zulässigkeit einer Verfassungsänderung entscheidet das Verfassungsgericht.

ARTIKEL 109.2 Die Verfassung wird nach dem in Art. 12 Anhang vorgesehenen Verfahren verabschiedet. Diese Regelung gilt für nachfolgende Verfassungsänderungen.

ARTIKEL 109.4 Dies wäre etwa der Fall, wenn eine Region aufgelöst oder mit einer anderen fusioniert würde.

ARTIKEL 110.1 Diese Bestimmung schafft sogenannte Ewigkeitsklauseln. Sie bezeichnet Verfassungsbestimmungen, die auf rechtmäßige Weise nicht abgeschafft werden können. Ihre Veränderung, (zum Beispiel Anpassung an neue Bedürfnisse) ist zwar zulässig, jedoch nicht ihre Sinnentleerung oder tiefgreifende Beschränkung. Von der Ewigkeitsklausel erfasst sind die Prinzipien des Verfassungsstaats: die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Bundesstaatlichkeit und die Sozialstaatlichkeit sowie das ganze Kapitel zu den Grund- und Menschenrechten.

ARTIKEL 110.2 Während Artikel 110, Absatz 1 die landesrechtlichen Schranken der Verfassungsrevision festhält, erinnert der Absatz 2 an die völkerrechtlichen Schranken (vgl. dazu Art. 5 Abs. 2).

ARTIKEL 110.3 Vergleiche Art. 92 Abs. 1.

ANHANG – BESTIMMUNGEN ZUR TRANSITION

ARTIKEL 1 ANHANG (GRUNDSÄTZE DER TRANSITION)

1. Die Transition hat sich an den Werten und Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, namentlich an den Menschenrechten, zu orientieren.
2. Der Anspruch der Frauen und aller ethnischen, religiösen, konfessionellen und sprachlichen Gruppen Syriens auf gleichberechtigte Mitwirkung ist zu garantieren.

ARTIKEL 2 ANHANG (ÜBERGANGSREGIERUNG)

1. Die Übergangsregierung wird nach Maßgabe der UN-Resolution 2254 durch Verhandlung bestellt.
2. Die Regierung, die Opposition und die UNO ernennen je sechs Mitglieder, wovon je mindestens zwei Personen Frauen sein müssen und je zwei Personen eine Minderheit vertreten müssen.
3. Die Übergangsregierung entscheidet mit zwei Drittelmehrheit.

ARTIKEL 3 ANHANG (VERFASSUNGSKOMITEE)

1. Das Verfassungskomitee wird nach Maßgabe der UN-Resolution 2254 durch Verhandlung eingesetzt.
2. Das Verfassungskomitee entscheidet mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe ist geheim.

ARTIKEL 4 ANHANG (ÜBERGANGSVERFASSUNG)

ANHANG Der Anhang sieht besondere Regeln für die Zeit des Übergangs vor. Es trägt der Tatsache Rechnung, dass die Schaffung der vorgesehenen Behörden und Organe erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird, viele Fragen aber dringlich beantwortet werden müssen. Einige Bestimmungen dieses Anhangs werden mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung ihre Bedeutung verlieren, andere werden noch länger wirksam bleiben. Namentlich die Transitions- und Versöhnungskommission wird voraussichtlich während einiger Zeit parallel zu den permanenten Behörden tätig sein.

1. Das Verfassungskomitee orientiert sich zu Beginn ihrer Arbeit an den zwölf Prinzipien der UNO, den Living Intra-Syrian Essential Principles.
2. Das Verfassungskomitee verabschiedet Verfassungsprinzipien, die den rechtlich verbindlichen Rahmen der Übergangsverfassung festlegen.
3. Sobald sich das Verfassungskomitee auf Verfassungsprinzipien geeinigt hat, erlangen diese Verbindlichkeit für die Übergangsregierung.
4. Die Verfassungsprinzipien werden veröffentlicht. Die Bürgerinnen und Bürgern haben eine Frist von sechs Monaten, um Stellungnahmen abzugeben.
5. Gestützt auf die Verfassungsprinzipien und die Stellungnahmen erarbeitet das Verfassungskomitee innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Konsultationsfrist die Übergangsverfassung und verabschiedet sie.

ARTIKEL 5 ANHANG (RECHT AUF RÜCKKEHR)

Alle mit der Transition befassten nationalen und internationalen Akteure wirken mit vereinten Kräften daraufhin, dass sich die Situation in ganz Syrien möglichst bald normalisiert und dass alle, die aus dem Ausland oder aus anderen Gebieten Syriens in ihre Heimat zurückkehren wollen, dies unter sicheren und angemessenen Bedingungen tun können und die nötige Unterstützung erhalten. Dabei ist der besonderen Betroffenheit der Frauen Rechnung zu tragen und auf ihre wirksame Mitbestimmung zu achten.

ARTIKEL 6 ANHANG (BILDUNG DER REGIONEN)

1. Die Grenzen der Regionen werden neu gezogen.
2. Die Übergangsregierung setzt eine Kommission ein,

Auch bei den Transitionsmaßnahmen sind die Grundsätze der Verfassung zu beachten, (z.B. die Transparenz und die demokratische Mitwirkung). Besondere Rücksicht muss auf Minderjährige, Menschen mit Behinderung und betagte Personen genommen werden.

Die Bildung der Regionen erfolgt vor der Durchführung der ersten Wahlen. Dies ist notwendig, weil sonst die Mitglieder der zweiten Kammer nicht gewählt und die qualifizierte Mehrheit für die Präsidentschaftswahl nicht ermittelt werden könnte.

die unter der Leitung der UNO die Grenzen der Regionen neu zieht. Sie trägt dabei historischen, geografischen, wirtschaftlichen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Kriterien Rechnung und führt Konsultationen durch.

3. Gestützt auf die Grenzziehung der Kommission werden die ersten Parlaments- und Präsidentschaftswahlen durchgeführt.
4. Jede Region bildet eine Übergangsregierung, die die Abgeordneten der zweiten Kammer bestellt und die die regionalen Wahlen vorbereitet.

ARTIKEL 7 ANHANG (DURCHFÜHRUNG DER ERSTEN WAHLEN)

1. Wahlberechtigt sind alle syrischen Staatsbürger/innen, die seit mindestens 2011 über die syrische Staatsbürgerschaft verfügten. Sie müssen sich vor der Durchführung der Wahlen im In- oder Ausland registrieren lassen.
2. Wahlberechtigt sind auch Syrerinnen und Syrer, denen die Staatsbürgerschaft unrechtmäßig entzogen oder vorbehalten worden ist. Dies gilt namentlich für die Kurdinnen und Kurden, die ausgebürgert worden sind, sowie für Angehörige der Opposition.
3. Kann der Nachweis über die Stimmberechtigung nicht anhand amtlicher Dokumente erbracht werden, so erfolgt die Registrierung aufgrund einer eidesstattlichen Erklärung, deren Richtigkeit von zwei Zeug/inn/en bestätigt wird.
4. Für die Durchführung der ersten Wahlen ist die Übergangsregierung verantwortlich. Die Wahlen werden mit Unterstützung internationaler Organisationen geplant, durchgeführt und überwacht.

ARTIKEL 8 ANHANG (VOLKSZÄHLUNG UND WÄHLERREGISTRIERUNG)

1. Innerhalb von drei Jahren nach Durchführung der ersten Wahlen wird eine Volkszählung durchgeführt. Alle syrischen Staatsbürger/innen sowie alle Personen, die zum Zeitpunkt der Durchführung dauerhaft

Die Grenzen können später nach dem Verfahren geändert werden, die Art. 2 vorsehen.

Viele Fragen zur Volkszählung und zur Wählerregistrierung werden in einem Gesetz zu klären sein. Dazu gehört die Frage, wie die verschiedenen Religionen

in Syrien ansässig sind, sind zur Teilnahme verpflichtet. Die Volkszählung hat mindestens Wohnort, Alter, Geschlecht, Religionszugehörigkeit und Erstsprache zu erfassen.

2. Innerhalb des gleichen Zeitraums sind alle Staatsbürger/innen in das Wählerverzeichnis aufzunehmen.

ARTIKEL 9 ANHANG (PROVISORISCHE ANORDNUNGEN)

1. Gesetze, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung gelten, behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Verfassung stehen. Verfassungswidrige Gesetze, namentlich Notstandsgesetze, dürfen nicht mehr angewendet werden. Alle verfassungswidrigen Anordnungen verlieren ihre Wirkung. Sonder- und Notstandsgerichte aller Art sind aufgehoben.
2. Die Regierung plant die Umsetzung dieser Verfassung und legt einen Zeit-, Wahl- und Gesetzgebungsplan fest. Diese Pläne legt die Regierung dem Parlament vor.
3. Sie erstattet dem Parlament regelmäßig und über besondere Vorkommnisse Bericht.
4. Das Parlament überprüft die bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen Syriens auf ihre Übereinstimmung mit dieser Verfassung und auf ihre Zweckmäßigkeit und erarbeitet Vorschläge für den Abschluss oder die Kündigung völkerrechtlicher Verträge.

ARTIKEL 10 ANHANG (BESTELLUNG DER TRANSITIONS- UND VERSÖHNUNGSKOMMISSION)

1. Die Übergangsregierung bestellt zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine unabhängige Transitions- und Versöhnungskommission.
2. Bei der Zusammensetzung der Kommission wird sichergestellt, dass alle ethnischen, religiösen, konfes-

erfasst und bezeichnet werden. Dass auch die jesidische Religion anerkannt ist, ergibt sich aus Art. 14. Weil jede Person die Religionsfreiheit genießt, steht es ihr frei, die Beantwortung von Fragen zur Religionszugehörigkeit zu verweigern.

Vergleiche zur Aufhebung der Sonder- und Notstandsgerichte auch Art. 88 Abs. 4

Dass die Übergangsregierung (vgl. dazu Art. 2 Anhang) die Kommission bestellt, ist aus demokratischer Sicht nicht ideal. Trotzdem setzt sie allein die Transitions- und Versöhnungskommission ein, damit diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt,

sionellen und sprachlichen Gruppen angemessen vertreten sind und dass die Kommission über das erforderliche Fachwissen verfügt. Die Kommission arbeitet eng mit internationalen Organisationen zusammen und kann sich von ausländischen Expert/inn/en der Transitionsgerechtigkeit beraten lassen.

3. Mindestens dreißig Prozent der Kommissionsmitglieder müssen Frauen sein.

ARTIKEL 11 ANHANG (ZUSTÄNDIGKEITEN DER TRANSITIONS- UND VERSÖHNUNGSKOMMISSION)

1. Die Transitions- und Versöhnungskommission erarbeitet zu Händen des Parlaments Vorschläge für die Transitionsgerechtigkeit. Sie ordnet jene dringlichen Maßnahmen an, die für die Verwirklichung des Rechts auf Rückkehr, für das Vertrauen in die staatlichen Behörden und die Durchführung freier und fairer Wahlen unerlässlich sind.
2. Die Kommission verfasst Stellungnahmen und gibt Empfehlungen ab. Sie dokumentiert die vergangenen Menschenrechtsverletzungen, sichert Unterlagen und Zeugenaussagen und erarbeitet Vorschläge für die Wiedergutmachung. Sie arbeitet dabei eng mit den anderen nationalen und internationalen Akteuren zusammen, die sich mit der Transitionsgerechtigkeit befassen.
3. Sie klärt umstrittene Namens- und Eigentumsverhältnisse, erarbeitet Maßnahmen und verfügt Maßnahmen der Namensänderung, der Entschädigung und Wiedergutmachung.
4. Bei Streitigkeiten entscheidet das Verfassungsgericht.
5. Die Kommission trifft alle erforderlichen Maßnahmen um die Ahndung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ermöglichen. Sie arbeitet zu diesem Zweck mit nationalen und internationalen Gerichten zusammen.

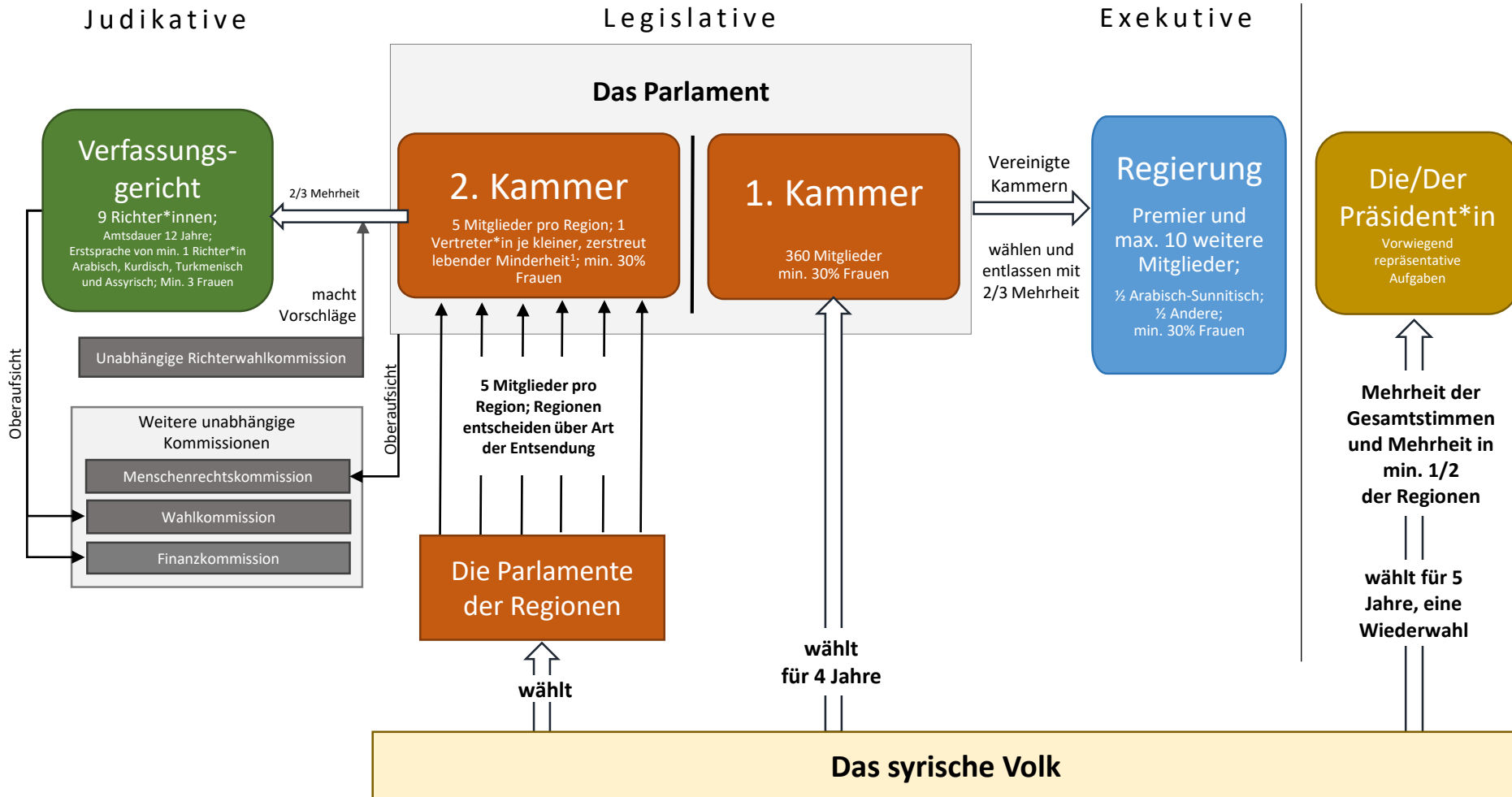
ihre Arbeit aufnehmen kann, also bereits bevor die ersten Wahlen stattgefunden haben. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Kommission schon bei der Unterstützung der Rückkehr und der Vorbereitung der Wahlen mitwirkt. Dringlich sind auch die Sicherung der Beweise, die Befragung von Zeuginnen und Zeugen sowie alle anderen Maßnahmen, welche für die Dokumentation und die umfassende Wiedergutmachung des vergangenen Unrechts unerlässlich sind.

ARTIKEL 12 ANHANG (ENDGÜLTIGE VERFASSUNG)

1. Das Parlament, das aus den ersten Wahlen hervorgeht, erarbeitet auf der Grundlage der Übergangsverfassung die endgültige Verfassung. Es ist dabei an die Verfassungsprinzipien gebunden. Es führt öffentliche Konsultationen durch und nimmt Stellungnahmen entgegen.
2. Das Parlament hat die Verfassung verabschiedet, wenn beide Kammern mit zwei Dritteln ihrer Mitglieder zustimmen.
3. Die Verfassung tritt in Kraft, sobald sie in einem Volksreferendum die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Spätere Verfassungsänderungen erfolgen nach dem in Art. 110 f., vorgesehenen Verfahren.

Syrisches Regierungssystem nach dem Verfassungsentwurf



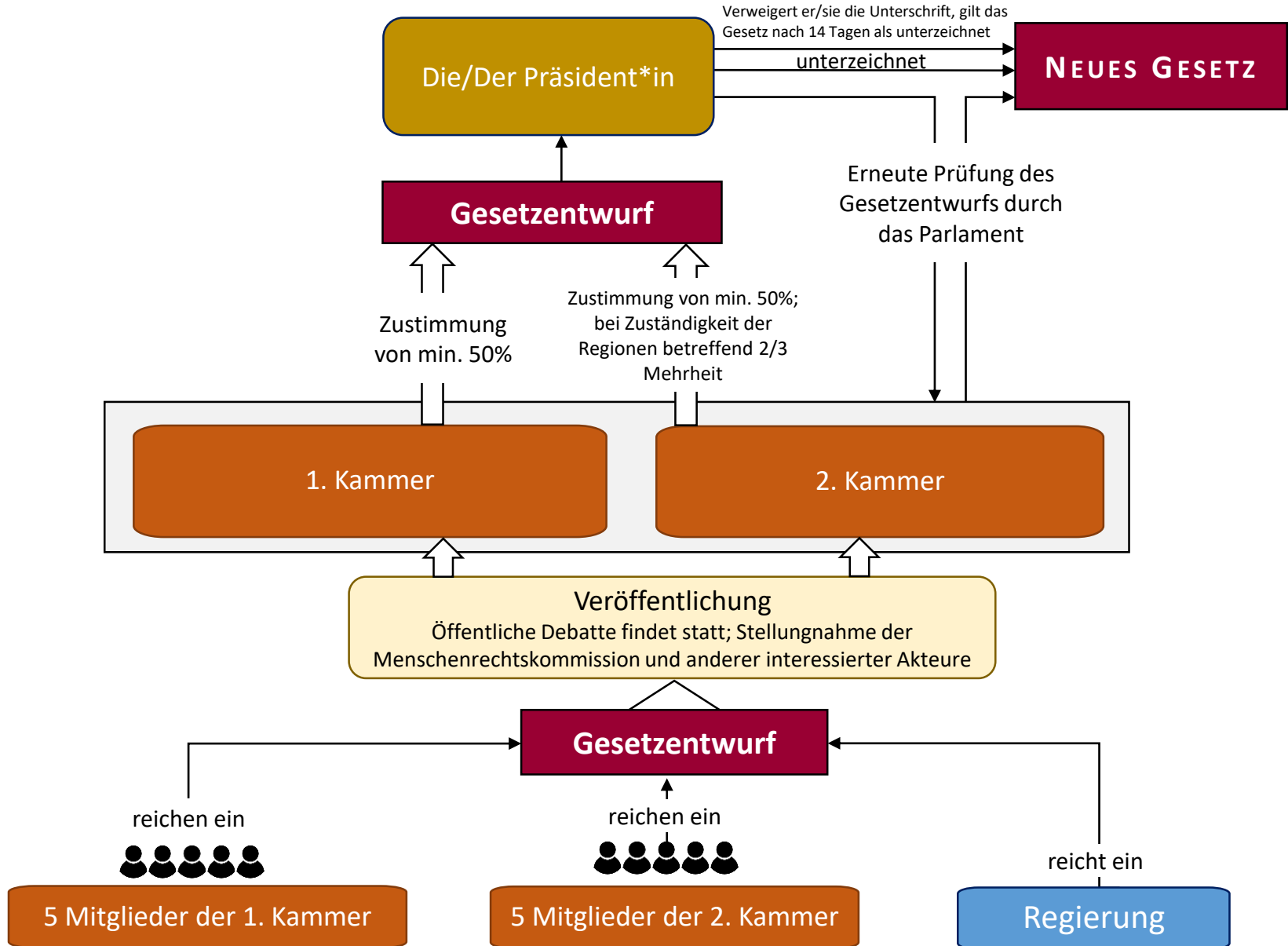
¹ Armenische, syrisch/assyrische, ismaelitische, jesidische, tscherkessische und turkmenische Gruppe



Gesetzgebungsverfahren nach dem Verfassungsentwurf

Gesetzgebung

Gesetzesinitiative



Zuständigkeiten von Bund, Regionen und Kommunen

BUND

- a. das Militär, die Verteidigung und der Geheimdienst;
- b. die Bundespolizei;
- c. die Währung und die unabhängige Zentralbank;
- d. die Staatsbürgerschaft, das Aufenthalts- und das Asylrecht;
- e. der Luftraum und die internationalen Gewässer;
- f. die Infrastruktur von gesamtsyrischer Bedeutung;
- g. die außenpolitischen Beziehungen.

Konkurrierende Zuständigkeiten

- a. Das Strafrecht
- b. Das Zivil- und Handelsrecht
- c. die nationale Gesundheitsversorgung;
- d. die Sicherung einer hohen Qualität der Bildung, die Vergleichbarkeit und die Anerkennung der Bildungsabschlüsse;
- e. die Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Entwicklung, des Umweltschutzes und der sozialen Sicherheit;
- f. Den Grenzschutz;
- g. die Durchsetzung dieser Verfassung, der völkerrechtlichen Verpflichtungen und der bundesstaatlichen Gesetze durch die Regionen und Kommunen.

Ausschließliche Zuständigkeiten

REGIONEN

- a. die Organisation und Gliederung der Region sowie der regionale Haushalt;
- b. die Sicherheit und der Grenzschutz, die Polizei, die Gefängnisse und den Katastrophenschutz;
- c. das Bildungswesen;
- d. die Gesundheitsversorgung;
- e. die soziale Sicherheit;
- f. die wirtschaftliche Entwicklung;
- g. die Nutzung und Verwaltung natürlicher Ressourcen sowie des öffentlichen Eigentums;
- h. die regionale Infrastruktur und die regionale Raumplanung;
- i. den Schutz von Umwelt, Natur, Landschaft sowie der Kulturgüter;

KOMMUNEN

- a. die Organisation der Kommune und der kommunale Haushalt;
- b. die kommunale Polizei, die Feuerwehr und die Soforthilfe bei Katastrophen;
- c. die kommunale Gesundheitsversorgung;
- d. die Führung der Kindergärten und der Grundschulen bis zum Ende der allgemeinen Schulpflicht;
- e. die kommunale Entwicklung;
- f. Planung, Bau und Unterhalt kommunaler Infrastruktur sowie kommunale Raumplanung;
- g. den Schutz der Umwelt, Natur und Landschaft sowie der Kulturgüter;
- h. die kommunale soziale Sicherheit;
- i. die Registrierung der Wohnbevölkerung, der juristischen Personen sowie die Führung der Wahl- und Steuerregister.

Sarajevo Prinzipien für die Neuordnung Syriens

Sarajevo, 7. – 11. September 2019

1. Das gesamtsyrische Parlament besteht aus zwei Kammern, der Kammer des Volks und der Kammer der Regionen (oder Kammer der Gouvernorate).
2. Die erste Kammer vertritt das ganze syrische Volk. Sie wird in den Wahlbezirken direkt vom Volk gewählt. Es finden Listenwahlen statt, die Sitze werden im Verhältnis ihres Wahlerfolgs auf die Parteien verteilt (Verhältniswahl). Mindestens 30% der Abgeordneten müssen Frauen sein. Daneben gibt es auch Quoten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie eventuelle Maßnahmen, die sicherstellen, dass auch junge Menschen im Parlament angemessen vertreten sind.
3. In der zweiten Kammer ist jede Region mit fünf Abgeordneten vertreten. Diese werden in den Regionen gewählt.
4. In beiden Kammern gibt es reservierte Sitze für kleine, nicht repräsentierte ethnische, religiöse und sprachliche Gruppen. Die Verfassung legt die Zahl dieser Sitze fest und regelt das Wahl- oder Ernennungsverfahren. Ein Vorschlag lautet, dass die zweite Kammer eine Liste möglicher weiterer Abgeordneter erstellt und die erste Kammer fünf Personen dieser Liste wählt.
5. Die beiden Kammern tagen getrennt. Entscheide werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Wichtige Entscheide erfordern eine Zweidrittelmehrheit in beiden Kammern.
6. Das Parlament wählt den/die Regierungspräsidenten/in, beide Kammern müssen der Wahl zustimmen.
7. Die gegenwärtig 14 Gouvernorate werden in neue Gouvernorate oder Regionen gegliedert. Dieser Schritt muss gleich zu Beginn erfolgen. Er erlaubt es erst, die zweite Kammer zu bestellen.
8. Die gesamtsyrische Verfassung verteilt die Kompetenzen zwischen Gesamtstaat und Regionen. Der Gesamtstaat ist für die Verteidigung und den Grenzschutz, die auswärtigen Beziehungen und die wirtschaftliche Planung zuständig. Die in der Verfassung nicht genannten Aufgaben fallen in die Zuständigkeit der Regionen. Die gesamtsyrische Verfassung legt fest, welche Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich der Kommunen fallen. Die gesamtsyrische Verfassung legt die Eckwerte der außenpolitischen Beziehungen fest. Die Regierung legt ihre außenpolitische Strategie dem Parlament vor; beide Kammern müssen dieser Strategie zustimmen.
9. Die Regionen geben sich ihre eigenen Verfassungen. Diese Verfassungen dürfen der gesamtsyrischen Verfassung nicht widersprechen.
10. Die Regionalparlamente erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben. Regionale Gesetze dürfen den gesamtsyrischen Gesetzen nicht widersprechen.



Europäisches Zentrum für Kurdische Studien
European Center for Kurdish Studies



Europäisches Zentrum für Kurdische Studien

Project: Power Sharing for a United Syria
Emser Straße 26
Berlin 12051
Germany

mail@kurdologie.de
+49 30 67 96 85 27

© 2021 | Berlin